

Das Thema

Anmerkungen zur Zukunft der Anwaltschaft



- Abschlussprüfung 2015/1
am 20./21.01.2015
- Prüfungstermine Gepr.
Rechtsfachwirt
- Gemeinsame Sitzung der
bayerischen
Rechtsanwaltskammern

WISSENSWERTE
INFORMATIONEN DER
RECHTSANWALTSKAMMER
NÜRNBERG



Neues aus Brüssel

Zivilrecht

■ BINNENMARKT

In einer vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss in Auftrag gegebenen Studie des Europäischen Zentrums für Freie Berufe zur „Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft“ kommen die Autoren Prof. Dr. Martin Henssler und Prof. Achim Wambach, Ph.D. zu dem Ergebnis, dass die freien Berufe eine der wichtigsten und stabilsten Stützen der Wirtschaft der EU darstellen. Alle untersuchten freien Berufe unterliegen bestimmten Regulierungen, welche je nach Berufszweig mehr oder weniger stark ausgeprägt sind. Rechtsanwälte unterliegen in allen Mitgliedstaaten einer umfassenden Regulierung. Die von den Mitgliedstaaten als notwendig erachtete Überwachung des Berufszugangs und der Berufsausübung wird bei fast allen freien Berufen durch eine besondere Berufsverwaltung durchgeführt. Die These, dass eine Deregulierung des Berufszugangs der freien Berufe zu besseren Marktergebnissen und zu optimierten Beschäftigungszahlen führen soll, konnten die Autoren nicht bestätigen. Hierzu fehlen empirische Belege. Vielmehr kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass, auch wenn die Regulierungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind, nach einer Gesamtbetrachtung einzelne Systeme nicht zwingend als besser oder schlechter bewertet werden können. Aus der Funktionsfähigkeit eines als weniger strikt empfundenen Berufsrechts kann jedenfalls nicht die Notwendigkeit einer Deregulierung der übrigen Berufsrechte gefolgert werden. Vielmehr

sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, auf nationale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und ihre jeweiligen Regulierungssysteme autonom fortzuentwickeln.

■ EUGH ZU ARTIKEL 3 NIEDERLASSUNGSRICHTLINIE FÜR RECHTSANWÄLTE

Mit Urteil vom 17. Juli 2014 (verbundene Rechtssachen C-58/13 u. C-59/13) hat der EuGH in einer Vorlagefrage des CNF (Consiglio Nazionale Forense, Nationaler Rat der Rechtsanwaltskammern Italiens) entschieden, dass es für die Eintragung als Rechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Art. 3 der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte (98/5/EG) nicht darauf ankommt, wie lange die Zulassung bereits besteht oder ob der Antragsteller bereits als Rechtsanwalt tätig wurde. Die Vorlage einer Bescheinigung über die Eintragung als Rechtsanwalt bei der zuständigen Stelle des Herkunftslandes gegenüber der des Aufnahmemitgliedstaats ist die einzige Voraussetzung, um sich unter der in dem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsbezeichnung eintragen zu lassen. Zwar sind die Mitgliedstaaten berechtigt, eine rechtsmissbräuchliche Ausnutzung der Niederlassungsfreiheit zu verhindern. Der Umstand, dass ein Angehöriger eines Mitgliedstaats eine Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnmitgliedstaat erwirbt, um in den Genuss vorteilhafter Rechtsvorschriften zu kommen, reicht nach Ansicht des EuGH für sich genommen jedoch nicht aus, um auf einen Rechtsmissbrauch zu schließen. Auch ist es nicht rechtsmissbräuch-

lich, die Eintragung bereits kurze Zeit nach Erwerb der Berufsbezeichnung zu beantragen.

■ EUGH: UNTERBRINGUNG VON ABSCHIEBEHÄFTLINGEN IN JVAS NICHT RECHTMÄSSIG

Der EuGH hat in zwei Urteilen vom 17. Juli 2014 (verbundene Rechtssachen C-473/13 u. C-514/13 und Rechtssache C-474/13) entschieden, dass Abschiebungshäftlinge ausnahmslos nicht in gewöhnlichen Haftanstalten untergebracht werden dürfen. Wenn – wie in Deutschland – die Bundesländer für den Haftvollzug zuständig sind, müssen sie, wenn es in einem Bundesland keine speziellen Hafteinrichtungen gibt, durch Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit sicherstellen, dass die Unterbringung in einer speziellen Hafteinrichtung eines anderen Bundeslandes erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn ein Abschiebehäftling ausdrücklich vorher seine Einwilligung in die gemeinsame Unterbringung mit gewöhnlichen Strafgefangenen erteilt hat. Das Gebot der Trennung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger von gewöhnlichen Strafgefangenen muss ohne Ausnahme gelten, damit die Wahrung der Rechte Drittstaatsangehöriger im Zusammenhang mit ihrer Haft garantiert bleibt.

Quelle: BRAK, weitergehende Informationen unter www.brak.de (Nachrichten aus Brüssel)



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anwaltliche Fortbildung ist unbestritten für die Qualität der Advokatur und letztlich auch für deren Status von großer Bedeutung. Eine Überprüfung und Sanktionierung der Fortbildungsverpflichtung ist allerdings gemäß § 15 FAO nur für Fachanwälte vorgesehen. Die Regelung des § 43a Abs. 6 BRAO, die eine Fortbildungsverpflichtung für alle Anwälte vorsieht, ist demgegenüber ein Zahnloser Tiger.

Diskutiert wird deshalb seit langem die Sanktionierung von Verstößen gegen die allgemeine Fortbildungspflicht, die jedenfalls mittelfristig zu erwarten ist. Die Forderung der Satzungsversammlung, in § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO eine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung dieser Pflicht zu schaffen, hat Gehör gefunden. Der Bundesjustizminister hat in einem Schreiben Ende Juli mitgeteilt, dass er beabsichtige, diese Anregung aufzugreifen und einen Regelungsvorschlag erarbeiten zu lassen.

Sobald diese Ermächtigungsgrundlage vorliegt, wird die Satzungsversammlung mit Wahrscheinlichkeit Sanktionen beschließen.

Man mag füglich darüber streiten, ob zur Freiberuflichkeit der Anwaltschaft auch die freie Entscheidung über den Umfang und die Qualität der eigenen Fortbildung gehört oder ob die Monopolstellung der Anwaltschaft die Begründung einer kontrollierten und durchsetzbaren Fortbildungspflicht erfordert. Es ist nicht zu leugnen, dass die Erfüllung der Fortbildungspflicht, so wie sie derzeit für Fachanwälte geregelt ist, einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand mit sich bringt. „Dreibänder“, also Kollegin-

nen und Kollegen, die über drei Titel verfügen, müssen künftig 45 Fortbildungsstunden jährlich absolvieren. Angesichts eines berufsüblichen Jahresurlaubs von 4 bis 5 Wochen kostet Fortbildung nicht nur Geld, sondern auch (Frei)Zeit. Es kommt hinzu, dass das Qualitätsspektrum von Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen von „nützlich“ bis „sinnlos“ reicht. An sich wichtige Faktoren, wie Relevanz des Themas für die eigene Kanzlei, Qualität der Dozenten und Preiswürdigkeit treten – wie viele Fachanwaltskollegen wissen – oftmals hinter das Regiment des Kanzleiterminkalenders zurück.

Eine Alternative kann nur darin bestehen, klassische Seminare mit Online-Angeboten, Diskussionsforen, Vorträgen, Veröffentlichungen und In-House Workshops zu ergänzen oder zu ersetzen.

Die sanktionierte Fortbildung wird kommen – wünschenswert wäre eine gesetzliche Regelung aber nur für das Ob, nicht für das Wie der geschuldeten Maßnahmen. Wir sollten uns nicht für ein kleinliches „Punktezahl-system“ engagieren, sondern für Regelungen, die den Kolleginnen und Kollegen bei der Ausgestaltung ihrer Fortbildungsaktivitäten weitgehende Freiheit überlassen – so wie es einem freien Beruf zukommt.

Ihr

Hans Link

INHALTSVERZEICHNIS

Europaecke	170
Das Thema	172
Anmerkungen zur Zukunft der Anwaltschaft	172
Gerichte, Ämter, Ministerien	176
Kontrolle des Spam-Ordners	175
Werbe-E-Mail	175
ZwangsvollstreckungsformularVO	176
Restschuldbefreiungsverfahren	176
Ladung zum Fachgespräch	176
Anwaltliche Falschberatung	177
Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung	177
Aus der Arbeit des Vorstands	178
68. Tagung der Gebührenreferenten	178
Änderung § 23 BORA	178
Gemeinsame Vorstandssitzung	181
Unser Bezirk	182
Rednerwettstreit des Alumni-Vereins	182
Winterabschlussprüfung 2015/I	183
Fachanwaltsstatistik	184
Zwischenprüfung 2014	185
Sommerfest Anwaltsverein	186
Prüfungstermine Gepr. Rechtsfachwirt/in	188
Moderne Kommunikation in Kanzleien	189
Eine Mutter kämpft gegen Hitler	190
Fortbildungsprüfung 2014	191
Mitgliederentwicklung	193
Personalien	193
Kanzleiforum	194
Anwaltsinstitut	197
Fortbildungsveranstaltungen	199
Anmeldeformular	209

Anmerkungen zur Zukunft der Anwaltschaft



Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Bericht des Instituts für Freie Berufe über die Ergebnisse einer Auswertung der STAR-Umfrage zur beruflichen Zufriedenheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ aus dem Kammerbezirk Nürnberg an.² Im Rahmen dieser Befragung hatten 56 % der Anwälte ihre beruflichen und wirtschaftlichen Perspektiven positiv beurteilt, während auf der anderen Seite 18,8 % negative Prognosen abgaben (25,2 % waren in dieser Frage neutral).³ Hier stellt sich die Frage, welches Bild sich für die Zukunft der Anwaltschaft in Deutschland aus der aktuellen Forschung ergibt und inwieweit die oben zitierten Einschätzungen jenem Zukunftsentwurf entsprechen, der sich aus den hier berichteten, vorausgerichteten Anwaltsbefragungen ergibt.

Zur Entwicklung der Anwaltschaft: Projektionen

Die Projektion bei niedergelassenen Rechtsanwälten zeigt, dass die Zahl in den kommenden Jahren weiter steigen wird, wenn auch mit geringeren Zuwachsraten als in der Vergangenheit.⁴

Von 2009 bis 2014 ist die Zahl der selbstständigen Rechtsanwälte in Deutschland um 8,3 % gewachsen. Somit wurden in Deutschland zum 1.1.2014 rund 117.000 niedergelassene Rechtsanwälte (ohne Syndici) gezählt. Eine Projektionsrechnung des IFB geht für den weiteren Verlauf bis 2020 von einer Steigerungsrate von 6,9 % aus. Die geringere Zunahme ist vor allem zu begründen mit sinkenden Absolventenzahlen. Zudem entscheiden sich

viele Juristen freiwillig gegen das 2. Staatsexamen.⁵ Einer stabilen Nachfrage in der Wirtschaft nach Juristen steht eine weiterhin angespannte Situation bei den selbstständigen Anwälten gegenüber.⁶ Dies ist sicherlich in engem Zusammenhang zu sehen mit der Entwicklung bei den Zukunftserwartungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Positive Zukunftserwartungen sind in der Anwaltschaft tendenziell rückläufig – so sank die „Zukunftszuversicht“ von 75 % in 2009 auf 67 % im Jahr 2012. In größeren und interprofessionellen Kanzleien wurden die Aussichten für den Beruf durchschnittlich besser bewertet. Gleiches gilt für jüngere Juristen.⁷

Im Jahr 2013 zeigten sich die Anwälte hinsichtlich der Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Lage skeptischer als in den Jahren zuvor: 39 % (vormals 48 bzw. 49 %) gaben hierzu positive Erwartungen an, immerhin 56 % gingen von einer zufriedenstellenden Entwicklung aus. Als Ursachen wurden angegeben eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Mandanten und der „Kampf um Mandate“ insbesondere in kleineren Kanzleien. „Auch für die nächsten drei bis fünf Jahre überwiegt eher die Skepsis. Rund 60 Prozent der befragten Anwältinnen und Anwälte sind der Auffassung, dass aus den Marktentwicklungen mehr Nachteile als Vorteile für ihre Kanzlei resultieren. Dabei sind die jüngeren Advokaten unter 39 Jahren deutlich optimistischer als die älteren Kollegen.“ Die Spezialisierung nimmt in der Rangfolge der karrierefördernden

Maßnahmen weiterhin Rang eins ein, jedoch werden hierbei die Fachanwaltschaften deutlich weniger präferiert. „Ursache dafür kann sein, dass viele Rechtsgebiete von den Fachanwaltschaften nicht mehr abgedeckt werden. Auch weitere neue Fachanwaltschaften würden das nicht ändern, vor allem Ideen wie die für einen Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht oder Energierecht dürften keine Abhilfe schaffen. Lediglich in Bezug auf bestimmte Rechtsgebiete wie das Arbeits-, Familien oder Verkehrsrecht sehen die Kollegen sich ohne Fachanwaltstitel gegenüber der Konkurrenz im Nachteil. Deutlich mehr Chancen sehen die Anwälte daher in einer weiteren Spezialisierung (38 Prozent) verbunden mit einer ständigen Weiterbildung (24 Prozent). Für zunehmend bedeutender halten die Kollegen insgesamt den Außenauftritt der Kanzleien.“ Darüber hinaus wird die gute Erreichbarkeit durch die Mandanten betont. In der Gesamtbeurteilung wird eine Tendenz zu betriebswirtschaftlichem Denken und Handeln konstatiert.⁸

Im Bereich der sozialen Struktur der Anwaltschaft ist zunächst von weiter steigenden Absolventenzahlen im Fach Rechtswissenschaft auszugehen. Demografische Veränderungen werden den Berufsstand später erreichen als die Gesamtbevölkerung, sie werden sich aber ab 2025 entlastend am Arbeitsmarkt bemerkbar machen. Der Frauenanteil wird sich signifikant erhöhen.⁹ „Die Anwaltschaft wird vielfältiger, ebenso wie die Mandantschaft, etwa in Bezug auf ethnische Herkunft, Behinderung und Alter, Gender und

Dr. Willi Oberlander M. A. ist Geschäftsführer am Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.



Vielfalt sind damit nicht nur Zukunftsthemen, sondern jetzt von der Anwaltschaft anzugehen.¹⁰

Im Zusammenhang mit sozialen Aspekten des Anwaltsberufes ist die Erwartung hervorzuheben, der zufolge ein Wertewandel insbesondere bei jüngeren Berufsträgern wesentlich häufiger in der Zielsetzung einer verbesserten Balance zwischen Privat- und Berufsleben zum Ausdruck kommt.¹¹

Studie: Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030

Eine Studie der Prognos AG im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins kommt zu dem Ergebnis, dass die Zukunftsfähigkeit der Anwaltschaft in hohem Maße von Art und Umfang der Spezialisierung abhängig sein wird. Die Einzelkanzlei wird es im Markt zunehmend schwerer haben, die interdisziplinäre Kooperation sowohl innerhalb der Anwaltschaft als auch mit anderen sozietätsfähigen Berufen folgt der Mandantenerwartung nach umfassender Rechts- und auch anderer Beratung. Unternehmerisches Handeln wird vor allem auch für Einzelanwälte zunehmend wichtiger, kanzleispezifische Alleinstellungsmerkmale etwa haben einen hohen Stellenwert. Auch Vernetzung ist für Einzelanwälte besonders wichtig. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang transparente Kosten- und Risikoabschätzungen und eine schnelle Reaktion auf Anfragen von Mandanten. Der Bericht äußert abschließend die Erwartung, dass es den Rechtsanwälten in großen Teilen gelingen wird, die Herausforderungen aus Gegenwart und Zukunft zu meistern. Zusammenfassend werden erfolgreiche Juristen im Jahr 2030 wie folgt charakterisiert:

- unternehmerisch kompetent,
- spezialisiert,
- mit Markenbildung,
- vernetzt,

- über die Spezialisierung hinaus mit ganzheitlichen Problemlösungen,
- in hocheffizienten Kanzleien,
- in einem attraktiven Arbeitsumfeld und
- aufgeschlossen für neue Technologien.¹²

„Die Studie zeigt, dass die Anwaltschaft Strategien zur Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen entwickeln und umsetzen kann. Allerdings

ist auch erkennbar, dass einem Teil der Anwaltschaft das Problembewusstsein gegenwärtig fehlt, bzw. dass die Anwaltschaft den eigenen Handlungsspielraum nicht sieht.“¹³

Spezialisierung ist als zukunftsweisender Aspekt anwaltlicher Qualifizierung allgegenwärtig. Anders sieht es hingegen mit der Kooperation aus. Subjektive Kooperationserwartungen der Rechtsanwälte sind vielfältig und betreffen unter anderem die Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Verringerung der unternehmerischen, organisatorischen und beruflichen Aufgaben, Kosteneinsparungen, die Verbesserung des kollegialen Austauschs oder die Ausweitung des Dienstleistungsangebots. Den befragten Berufsträgern – zumal den jüngeren, deren Erstzulassung und Kanzleieinstieg noch nicht weit zurückliegt – sind insbesondere die Ausweitung des Dienstleistungsangebots sowie die Möglichkeit zur weiteren Spezialisierung wichtig.¹⁴

In diesem Zusammenhang ist das virtuelle Netzwerk hervorzuheben. „Virtuelle Netzwerke ersetzen Kanzleifusionen. Neben der internen Organisation wird sich – getrieben durch den technologischen Fortschritt – auch die Zusammenarbeit zwischen den Kanzleien ändern. Nach Sicht der befragten Experten werden vor allem Einzelanwälte und kleine Kanzleien gänzlich neue Arbeits- und Kooperationsformen entwickeln. Durch die Einsatzmöglichkeiten moderner Kanzlei-IT, unabhängig von Präsenzbüros und Kanzleipersonal, werden sich Anwälte – hochqualifizierten Nomaden gleich – in losen und flexiblen Netzwerken zusammenschließen und fallbezogen zeitlich begrenzte Kooperationen suchen. Auf der Grundlage online-basierter Netzwerktools können somit für die jeweils konkreten Aufgaben die passenden Partner für die temporäre Zusammenarbeit gefunden werden. Ähnlich wie in innovativen Dienstleistungsbranchen heute wird der Charak-

1 Zur Straffung der Darlegungen wird hier teilweise nur die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

2 o.V. (2014): STAR-Umfrage: Berufliche Zufriedenheit. Umfrage des Instituts für Freie Berufe unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Kammer Nürnberg, in: Rechtsanwaltskammer Nürnberg (Hrsg.): Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg WIR, Mai 2014, S. 84f 3 ebd.

4 Als Projektionsmethode wurde die logistische Trendschätzung angewandt. Bei der Trendschätzung wird angenommen, dass sich die zu schätzende Größe asymptotisch an ein Sättigungsniveau annähert. Die Berechnung erfolgte in Kooperation mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).

5 Vgl. Institut für Freie Berufe (Hrsg.) (2012): Bericht zur Lage der Freien Berufe, Nürnberg, S. 143ff.

6 Vgl. Staufenberg Institut (Hrsg.) (2014): JobTrends Deutschland 2014. Die Studie zu Entwicklungen am Arbeitsmarkt für Absolventen, Köln, S. 3ff.

7 Vgl. Schwarzer, Eckhard (2013): Die Zukunft des Anwaltsberufs aus der Sicht der Rechtsanwälte. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung bei 324 Anwälten. Nürnberg, S. 14

8 Huff, Martin W. (2013): Anwälte blicken skeptisch in die Zukunft. Datev-Studie, <http://www.lto.de/recht/job-karriere/j/anwaltsmarkt-2013-studie-datev-wirtschaftliche-situation-fachanwalt-spezialisierung-chancen-risiken/> aufgerufen am 25.08.2014

9 Vgl. Gramke, Kai, Pfeiffer, Iris und Schüssler, Reinhard (2013): Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030. Eine Zukunftsstudie für die deutsche Anwaltschaft, Prognos AG (Hrsg.), Berlin, S. 177ff.

10 Carega, Paola (2013): Die Zukunft der Anwaltschaft ist weiblich. Nachbericht zur Podiumsdiskussion der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV auf dem Deutschen Anwaltstag, in: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes djbZ 3/2013, S. 133

11 Vgl. Gramke et al., a.a.O., S. 120

12 Vgl. Gramke et al., a.a.O., S. 177ff.

13 Vgl. Gramke et al., a.a.O., S. 180f

14 Zapfel Stefan, Oberlander Willi und Brütigam Csilla (2013): Kooperationen in Freien Berufen, Institut für Freie Berufe (Hrsg.), Nürnberg, S. 91ff.

ter der „Projektarbeit“ auch für Teile der Anwaltschaft zur Realität.“¹⁵

Die Modernisierung wird dabei breite betriebswirtschaftliche Anwendungsbereiche erfassen, von der elektronischen Dokumentenverwaltung bis hin zum Wissensmanagement und der Optimierung der Kanzleiprozesse. Kanzleien werden fortschreitend papierärmer, Mandate werden zunehmend elektronisch bearbeitet. Dadurch entstehende Freiräume werden vor allem für die Intensivierung von Mandantenkontakten genutzt. Die Kommunikation mit Justiz und Verwaltung hingegen wird effizienter.

Die Prognose zur Honorierung von Anwälten stellt sich wie folgt dar: „Nach dem Wegfall des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes wird kurzzeitig ein Preiswettbewerb einsetzen. In den darauffolgenden Jahren dürften sich die Preise stabilisieren und das frühere RVG-Niveau sogar überschreiten.“¹⁶

Zusammenfassend: Trends

Folgende Trends sind für die Entwicklung der Dienstleistungen im Allgemeinen und des Arbeitsmarktes und Berufsfeldes der Rechtsanwälte von Bedeutung:

- Internationalisierung und Globalisierung der Märkte; fortschreitende Ausformung des europäischen Binnenmarktes;
- Zunahme internationaler Wanderungen;

15 Gramke et al., a.a.O., S. 133
 16 Gramke et al., a.a.O., S. 137
 17 Vgl. Kilian, Matthias (2013): *Rechtsanwälte als Spezialisten und Generalisten, Forschungsberichte des Soldan Instituts für Anwaltmanagement, Band 15, Köln, S. 243ff.*
 18 Gramke et al., a.a.O., S. 27
 19 Henssler, Martin (2013): *Anforderungen an ein modernes Anwaltsrecht. Blick ins Jahr 2030. Die Dynamik des Berufsrechts in England als Herausforderung für Deutschland, in: Anwaltsblatt, AnwBl 6/2013, S. 400*

- Beschleunigung des Wissens- und Informationszuwachses und vor allem der technologischen Neuerungen;
- Veränderungen von Freizeit- oder Verbrauchergewohnheiten, insbesondere im Gesundheitsbereich („Wellness“);
- Individualisierung („Selbstentfaltung“, „Selbstverwirklichung“),
- Umweltschutz und Ökologie,
- Auslagerung von Dienstleistungen aus Unternehmen und Institutionen,
- wachsende Nachfrage bei Humandienstleistungen auf Grund der demografischen Entwicklung.

Die wachsende Undurchschaubarkeit unserer Lebens- und Arbeitswelten mit ihren sozioökonomischen und rechtlichen Implikationen führt zu einer steigenden Nachfrage bei spezialisiertem und gegenwartsnahem Wissen, das von Individuen, öffentlichen Institutionen und Unternehmen mehr und mehr extern nachgefragt wird. In diesem Zusammenhang werden fundamentale Umstrukturierungen in den Systemen von Wirtschaft sowie Gebietskörperschaften und Organisationen ohne Erwerbscharakter vollzogen wie die Externalisierung bislang eigenerbrachter Dienstleistungen etwa in Form von Outsourcing, aber auch durch Privatisierung, Deregulierung oder Entstaatlichung, die dem Prozess der Veränderung von Nachfrage- und Angebotsmechanismen zusätzliche Impulse verleihen. Dies gilt vor allem auch für die Anwaltschaft.

Auf die Herausforderungen der demografischen Veränderungen und anderer Wandlungsprozesse muss die Anwaltschaft vor allem reagieren durch

- neue (Rechts-)Formen der Berufsausübung/zunehmende Kooperationen (siehe virtuelle Netzwerke, aber auch PartGmbH),

- Rationalisierung, Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Erschließung neuer Märkte bzw. Mandantengruppen,
- Sicherung der Leistungsqualität,
- Bedarfsorientierung an den zunehmend umfassenderen Beratungserwartungen sowie
- Schaffung einer Synthese zwischen Spezialisierung und Universalität.

Gerade im Hinblick auf die Spezialisierung sollten Prognosen berücksichtigt werden. So haben den Ergebnissen einer Befragung von Anwälten zufolge die Fachanwälte für Erbrecht den größten Nachfrageschub zu erwarten. Auch bei Fachanwälten für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht und Strafrecht ist mit deutlich steigenden Mandatszahlen zu rechnen. Die in großer Zahl vertretenen Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht, Familienrecht und Steuerrecht sollen demnach in Zukunft an Bedeutung verlieren.¹⁷

Anwaltliche Vertrauensdienstleistungen

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Marktverhaltens von Empfängern anwaltlicher Dienstleistungen ist auch davon auszugehen, dass die Nachfrager von Dienstleistungen anspruchsvoller geworden sind als „kritische Mandanten“¹⁸. Die Bemühungen der Anwaltschaft um einen Abbau der asymmetrischen Kommunikation sind erheblich, wie am Programm des Deutschen Anwaltstages 2014 deutlich wurde. Hier ist ein wichtiger Ansatzpunkt für die Entwicklung des Berufsbildes.

Wird bei anwaltlichen Vertrauensdienstleistungen die Brücke zwischen Informationsgrad und Meinungsbildung bei Mandanten von Rechtsanwälten im überstaatlichen Vergleich



Zwei Geräte in einem.

Ein Bewegungssensor verwandelt Ihr Pocket Memo durch sein 3-D-Mikrofon in ein professionelles Aufnahmegerät für Mandanten-Partner- oder Mitarbeitergespräche.



Die unendliche Kassette.

Rechtsanwälte, die weiterhin analog diktieren möchten, können dies jetzt auch digital – ohne Umgewöhnung! Unser Klassik-Modus simuliert das Diktieren mit einer Kassette.



Ein Gerät für jedes Budget.

Vom High-End Gerät mit Barcode-Scanner bis hin zum preiswerten Einsteiger-Set für Anwalt und Schreibplatz: Philips bietet jedem deutschen Rechtsanwalt immer eine Lösung, die in sein Budget passt – und das in der berühmten Philips-Qualität.




Das schönste Diktiergerät?

Entscheiden Sie: Gebürstetes Edelstahlgehäuse, verschleißfreier Schiebescalter, hochauflösendes Farbdisplay und perfekte Ergonomie für den professionellen Viel-Diktierer.

www.philips.com/dictation

PHILIPS

Philips bietet Ihnen als Mitglied der Anwaltskammer Nürnberg attraktive Sonderkonditionen bei Rücknahme Ihres alten Diktiergerätes. Sprechen Sie uns an!
 ALPHA-SYSTEMS Computersysteme GmbH
 Erbprinzip-Franz-Joseph-Str. 11, 93053 Regensburg
 Tel. 0941-9495280, info@alpha-systems-gmbh.de



geschlagen, so wird für die Anwaltschaft festgestellt, dass der Berufsstand der Rechtsanwälte im Vergleich von 16 Staaten Europas sowie den USA in Deutschland auf die höchste Bewertung mit einer Ausprägung im „Vertrauensindex“ der GfK von 73% kommt. Nicht nur hier ist die gemeinsame Ausgangslage der An-

waltschaft positiv zu beurteilen. „Das Zukunftsprofil der Anwaltschaft lässt sich für das Jahr 2030 sehr klar bestimmen. Ziel der Rechtsanwälte muss es sein, sich als Vertrauensberuf mit hoher Qualifikation und hohen ethischen Standards zu profilieren. Neben der starken Ausrichtung des Berufsrechts auf optimale Betreuung und

Versorgung der Mandanten (Verbraucherschutz) durch Anforderungen an Aus- und Fortbildung und die Erweiterung und Verbesserung des Leistungsangebotes muss der Schutz der Vertrauensstellung durch klare ethische Leitlinien im Vordergrund stehen.“¹⁹



LG Bonn, Urt. v. 10.01.2014 – 15 O 189/13

Pflicht zur Kontrolle des Spam-Ordners

Stellt ein Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse zum Empfang von E-Mails zur Verfügung liegt es in seinem Verantwortungsbereich, dass ihn die ihm zugesagten E-Mails erreichen. Bei einem geschäftlichen E-Mail-Konto mit aktiviertem Spam-Filter muss er seinen Spam-Ordner täglich durchsehen, um versehentlich als Werbung aussortierte Mails zurück zu holen.



Volltext unter www.justiz.nrw.de

AG Leipzig, Urt. v. 18.07.2014 – 107 C 2154/14

Unzulässige Werbe-E-Mail an Rechtsanwälte

Die Zusendung einer E-Mail mit werbendem Inhalt an einen Anwalt, der aus beruflichen Gründen seine E-Mails sorgfältig lesen muss, ist als Eingriff in dessen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unzulässig.



abgedruckt in NJW-Spezial 2014, S. 511

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformularverordnung

Die Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformularverordnung wurde am 24.06.2014 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat damit am 25.06.2014 in Kraft.

Anlässlich des Übergangs auf das SEPA-Zahlungsverfahren (Single Euro Payments Area) passt die Verordnung die Formulare für einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die SEPA-Überweisungen an. Indem die Verordnung hierneben Abweichungen von der formalen Gestaltung der Formulare zulässt, wird deren Handhabung zudem benutzerfreundlicher. Um die Formularpraxis zu verschlanken, muss künftig nicht mehr der vollständige Formularvordruck eingereicht werden. Es genügt, die für den konkreten Antrag relevanten ausgefüllten Seiten zu übermitteln. Darüber hinaus soll auch die elektronische Bearbeitung und Übermittlung sowie Weiterverarbeitung der Formulare ermöglicht werden. Die Verordnung berechtigt insofern die Länder, Anpassungen in den elektronischen Formularen vorzunehmen, soweit dies aufgrund der IT-Strukturen ihrer Gerichte erforderlich ist.



Niedersächsischer AGH, Urt. v. 17.03.2014 – 16/13 (II 10/14)

Ladung zum Fachgespräch

Eine gegen die Ladung zum Fachgespräch gerichtete Anfechtungsklage ist unzulässig, da es sich bei der Ladung zum Fachgespräch nicht um einen Verwaltungsakt handelt, sondern nur um eine vorbereitende behördliche Verfahrenshandlung im Sinne der §§ 112c Abs. 1 BRAO, 44a VwGO. Zur Begründung führte der AGH aus, dass die Ladung zu einem Fachgespräch für sich genommen noch keine einen Einzelfall regelnde und auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtete Entscheidung und damit nach § 35 VwVfG einen Verwaltungsakt darstelle. Das Verfahren und die Zuständigkeitsregeln – Ladung durch den Vorsitzenden des Fachausschusses, darauf folgende Empfehlung des Fachausschusses und anschließende Entscheidung des Vorstandes nach § 43 Abs. 2 BRAO – würden zeigen, dass es sich bei der Ladung zu dem Fachgespräch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FAO nur um eine vorbereitende Verfahrenshandlung und noch nicht um die Sachentscheidung selbst handle. Die eigentliche Sachentscheidung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen werde – ggf. unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Fachgesprächs – erst durch den Vorstand der Kammer getroffen.



Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte

Weitere Vorschriften aus dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (BGBl. I 2013, 2379) sind in Kraft getreten.

Durch die Neuregelung soll eine Restschuldbefreiung in den nach dem 01.07.2014 beantragten Verfahren bereits nach drei Jahren (und nicht wie bislang nach sechs Jahren) ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schuldner innerhalb dieses Zeitraums mindestens 35 % der Gläubigerforderungen erfüllt und die Verfahrenskosten begleicht.

Durch das Gesetz wird zudem das Insolvenzplanverfahren für Verbraucherinsolvenzen geöffnet. So soll ein weiterer Weg zur vorzeitigen Entschuldung eröffnet werden, un-

abhängig von einer gesetzlich festgelegten Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer. Schuldner sollen gemeinsam mit ihren Gläubigern die Voraussetzungen für die Entschuldung individuell erarbeiten können. Diese Möglichkeit soll auch bei Verbraucherinsolvenzverfahren gelten, die vor dem 01.07.2014 beantragt wurden.

Das Gesetz enthält ferner Regelungen zur Stärkung der Gläubigerrechte. Das Versagungsverfahren wurde dahingehend vereinfacht, dass Gläubiger künftig jederzeit schriftlich einen Versagungsantrag stellen können. Das Anfechtungsrecht wird durch die Neuregelung im Verbraucherinsolvenzverfahren dem Insolvenzverwalter übertragen.



BGH, Urt. v. 06.02.2014 – IX ZR 217/12

Verjährungsbeginn bei anwaltlicher Falschberatung

Der BGH hat entschieden, dass die Verjährung eines Schadensersatzanspruches wegen anwaltlicher Falschberatung erst dann zu laufen beginnt, wenn dem Mandanten Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Rechtsberater Maßnahmen nicht eingeleitet hat, die aus rechtlicher Sicht zur Vermeidung eines Schadens erforderlich waren.

Die Fachkunde des Rechtsanwalts und das Vertrauen seines Auftraggebers begründen im Rahmen eines Anwaltsvertrages typischerweise eine Überlegenheit des Anwalts gegenüber seinem regelmäßig rechtsunkundigen Mandanten. Ohne Kenntnis von Tatsachen, die aus seiner Sicht auf eine anwaltliche Pflichtverletzung deuten, habe dieser keine Veranlassung, die anwaltliche Leistung in Frage zu stellen.

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

BGH, Urt. vom 5. 06. 2014 –

IX ZR 137/12

Gebühren trotz fehlerhafter Vergütungsvereinbarung

Eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die gegen die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG oder die Voraussetzungen für den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung nach § 4a Abs. 1 und 2 RVG verstößt, ist wirksam; aus ihr kann die vereinbarte Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr gefordert werden (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Buchrezension

Der „Greger“ – Haftungsrecht des Straßenverkehrs – ist unter der Mitautorenschaft von Martin Zwickel 2014 in fünfter, völlig neu bearbeiteter Auflage erschienen.

Wie schon die Voraufgaben beeindruckt das Handbuch durch eine umfassende und lückenlose Darstellung aller straßenverkehrsrechtlichen Haftungsgrundlagen und einer detailgenauen Darstellung der entsprechenden höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung.

Aufgegliedert in acht Teile, nämlich Verschuldensunabhängige Haftung, Deliktische Haftung, Sonstige Haftungstatbestände, Beschränkung und Ausschluss der Haftung wird der Umfang der Schadenersatzansprüche in den Abschnitten Sachschaden, Personenschaden und Schadensregress ausführlich dargestellt und im 8. Teil auch Verfahrensrechtliche Besonder-

heiten des Verkehrshaftpflichtprozesses erörtert.

Auf den insgesamt 938 Seiten (ohne Sachregister) wird jede in der Praxis erscheinende Fragestellung mit wissenschaftlicher Exaktheit und Argumentationstiefe beantwortet.

Der Greger ist damit wiederum eine wertvolle Informationsquelle, die spätestens dann zur Hand genommen werden muss, wenn es schwierig wird.

Reinhard Greger/Martin Zwickel, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, Handbuch und Kommentar, 5. Auflage 2014, Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston, ISBN 978-3-11-0309447-8



Kurzbericht der Bundesrechtsanwaltskammer

68. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Am 29.03.2014 fand in München die 68. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Schwerpunktthema war der Nachbesserungsbedarf im Rahmen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes.

1. Nachbesserungsbedarf

Zweites KostRMoG

Die Gebührenreferenten diskutierten schwerpunktmäßig über den Nachbesserungsbedarf, der durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz entstanden ist, insbesondere über ihre Erfahrungen zu § 31b RVG und zur Anwendung von Nr. 1010 VV RVG sowie die Änderung der Nr. 7000 VV RVG, die Anpassung der Kilometerpauschale, die Gebühr für Fälle der Streitverkündung und die Gebühren des Zeugenbeistands.

1.1 Erfahrungen zu § 31b RVG

Die Gebührenreferenten stellten fest, dass eine Anwendung der Kappungsgrenze des § 31b RVG dann entfällt, wenn der Rechtsanwalt mehr unternehme als von Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG gefordert. Eine Reduzierung des Gegenstandswertes sei dann unangemessen und nicht nachvollziehbar, wenn der Anwalt ersichtlich mehr als eine Zahlungsvereinbarung abgeschlossen habe.

1.2 Erfahrungen mit der Anwendung der Nr. 1010 VV RVG

Es wurde festgestellt, dass bisher nur einer der Gebührenreferenten Erfahrungen mit der Nr. 1010 VV RVG gemacht habe. Die Gebührenreferenten planen daher, in ihren Kammerbezirken abzufragen, in welchen Fällen und wie häufig die neue Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG bereits angefallen ist

und in welchen extremen Fällen trotz erheblichen Aufwandes die Gebühr gerade nicht angefallen ist. Erfahrungen mit der Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG können entweder der regionalen Rechtsanwaltskammer oder direkt der Bundesrechtsanwaltskammer (franke@brak.de) mitgeteilt werden. Die Zusammenstellung soll zur Begründung einer etwaigen Überarbeitung des Gebührentatbestands dienen.

1.3 Änderung der Nr. 7000 VV RVG

Die Gebührenreferenten diskutierten die Frage, ob Kopien nach Nr. 7000 VV RVG abrechenbar seien, wenn es sich um eingescannte Dokumente handelt. In der Begründung zum 2. KostRMoG heiße es auf S. 226 unten, dass klargestellt werden solle, dass es sich bei eingescannten Dokumenten gerade nicht um Ablichtungen i. S. d. geltenden Rechts und damit auch nicht um Kopien i. S. d. GNotKG handele. Kopie i. S. d. Kostenrechts sei die Reproduktion einer Vorlage auf einem körperlichen Gegenstand, beispielsweise Papier.

Die Gebührenreferenten beschlossen hierzu folgende gemeinsame Auffassung:

Eine Dokumentenpauschale i. S. d. Nr. 7000 VV RVG entsteht auch, wenn der Rechtsanwalt ein Papierdokument in seine Datenverarbeitungsanlage scannt, ohne das Dokument auszudrucken. Der Verweis in der Gesetzesbe-

gründung auf die Begründung zu § 11 GNotKG ist insoweit missverständlich.

1.4 Eigene Gebühr für Streitverkündung

Zur Frage einer eigenen Gebühr für Fälle der Streitverkündung fassten die Gebührenreferenten folgende gemeinsame Auffassung:

In vielen Fällen ist eine Streitverkündung eine selbständige Angelegenheit i. S. v. § 15 RVG. Sie kann dann

§ 23 BORA – Pflicht zur Abrechnung und Auszahlung

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 6./7.12.2013 in Berlin die Neufassung des § 23 BORA beschlossen:

§ 23 Abrechnungsverhalten
Spätestens mit Beendigung des Mandats hat der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten und/oder Gebührenschildner über Honorarvorschüsse unverzüglich abzurechnen und ein von ihm errechnetes Guthaben ausbezahlen.

Die Änderung des § 23 BORA ist zum 01.09.2014 in Kraft getreten. □

MEHR PRODUKTIVITÄT DURCH SCHNELLE UND FEHLERFREIE UMSETZUNG VON SPRACHE



„Darauf habe ich gewartet!“

29 € mtl.*



Dragon NaturallySpeaking
inkl. Support & Updates

* zzgl. 19% MwSt. und Fern-oder Vor-Ort-Installation

Mehr Infos unter 0911-322 56 0

www.K2L-gmbh.de

K2L NÜRNBERG GmbH
KANZLEIORGANISATION

grundsätzlich nicht durch die Verfahrensgebühr des Hauptprozesses als abgegolten gelten. Die Gebührenreferenten sehen deshalb die Notwendigkeit einer eigenen gebührenrechtlichen Klarstellung der Streitverkündung und bitten den Gesetzgeber, entsprechend tätig zu werden.

1.5 Gebühren für den Zeugenbeistand

Zur Frage der Gebühren für den Zeugenbeistand fassten die Gebührenreferenten folgende gemeinsame Auffassung:

Nach der Erfahrung der Gebührenreferenten wird dem Zeugenbeistand in aller Regel ein umfassender Tätigkeitsauftrag erteilt. Dieser erstreckt sich auf eine vorbereitende Beratung über den Inhalt der Verhandlung und die Pflichten in der Verhandlung, die Vorbereitung der Aussage, ggf. unter

Inanspruchnahme von Akteneinsicht, sowie schließlich den Beistand in der Verhandlung selbst. Der Auftrag ist deshalb auf einen Inbegriff von Tätigkeiten bezogen und deshalb gem. Teil 4 Abschn. 1 VV RVG nicht als Einzeltätigkeit zu vergüten.

In der Rechtsprechung wird weitgehend vertreten, dass die Beiordnung gem. § 68b StPO nur für eine Einzeltätigkeit – den Beistand in der Hauptverhandlung – möglich sei. Damit kommt es regelmäßig zu einer unterschiedlichen Vergütung nach dem Anwaltsvertrag und dem Beiordnungsbeschluss. Diese mangelnde Erstattungsfähigkeit hält die Konferenz der Gebührenreferenten für unzutraglich. Sie wird den berechtigten Interessen des Bürgers in seiner Eigenschaft als Zeuge nicht gerecht.

Die Konferenz der Gebührenreferenten spricht sich für eine Ausweitung

der Beiordnungsmöglichkeiten durch Ergänzung der StPO aus.

1.6 Terminsgebühr in sozialgerichtlichen Verfahren bei Entscheidung durch Gerichtsbeschluss

Die Gebührenreferenten diskutierten die Auswirkungen der durch das 2. KostRMOG eingeführten Änderung, dass die Terminsgebühr bei Entscheidungen durch Gerichtsbescheid nur noch in Ausnahmefällen abrechenbar ist. Es wurde festgestellt, dass die Gerichte unterschiedlichen Gebrauch von der Entscheidung durch Gerichtsbescheid machen. In den Fällen, in denen durch Gerichtsbescheid entschieden wird, treten durchaus spürbare Verschlechterungen ein. Zur Vorbereitung der Forderung einer Nachbesserung durch den Gesetzgeber sollen Einzelfälle gesammelt werden. Alle Kolleginnen und Kollegen

sind daher aufgerufen, entweder ihrer regionalen Rechtsanwaltskammer oder der Bundesrechtsanwaltskammer (franke@brak.de) mitzuteilen, ob sich Änderungen an der Entscheidungspraxis der Gerichte, insbesondere im Hinblick auf die Kostenfolge, ergeben haben.

1.7 Termingebühr für Güterichterverfahren

Durch die Einführung des Mediationsgesetzes wurde das Güterichterverfahren im Gesetz neu geregelt. Die Gebührenreferenten diskutierten, ob für das Güterichterverfahren eine eigene Termingebühr eingeführt werden sollte. Auch zu diesem Punkt wird um Mitteilung der praktischen Erfahrungen an die regionale Rechtsanwaltskammer oder die Bundesrechtsanwaltskammer (franke@brak.de) gebeten.

2. Zulässigkeit der Werbung mit kostenloser Erstberatung

Zum wiederholten Male tauschten sich die Gebührenreferenten auch über die Frage der Zulässigkeit von Werbung mit kostenloser Erstberatung aus. Die Gebührenreferenten vertreten weiterhin die Auffassung, dass kostenlose Rechtsberatung grundsätzlich zulässig ist, da § 34 RVG die kostenlose Rechtsberatung erlaube, was so auch bereits durch einige Gerichte festgestellt wurde.

3. Angemessene anwaltliche Vergütung für die Beratung von Start-Ups

Da Start-Up-Unternehmen in der Regel nicht über die ausreichende Liquidität verfügten, angemessene Pauschal- oder Zeithonorare zu zahlen, diskutierten die Gebührenreferenten die Frage, ob die anwaltliche Vergütung in Form einer Umsatzbeteiligung vereinbart werden könne. Es stellte sich die Frage, ob dies unter dem Gesichtspunkt des Verbots einer erfolgsabhängigen Vergütung im Sinne des § 49b

Abs. 2 BRAO unzulässig sein könne oder ob eine gesetzeswidrige Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren vorliege.

Hierzu wurde die Diskussion der 41. Gebührenreferententagung zur Tätigkeit von Rechtsanwälten als sog. Business Angels in Erinnerung gerufen. Damals sei es um die berufsrechtliche Zulässigkeit der Honorargestaltung für Rechtsanwaltsdienstleistungen in Form von einer Einräumung einer Beteiligung am Unternehmen gegangen. Die Gebührenreferenten hätten seinerzeit die Auffassung vertreten, dass diese Verfahrensweise keine unzulässige Gewährung eines Erfolgshonorars darstelle. Die Gegenleistung in Form einer Beteiligung am Unternehmen sei nicht von dem Erfolg der anwaltlichen Beratungstätigkeit abhängig. Der Umstand, dass die Höhe der Vergütung letztlich vom Erfolg des Unternehmens abhängt, sei ohne Relevanz. Dies bedeute jedenfalls kein Erfolgshonorar, bei dem es auf den unmittelbaren Ursachenzusammenhang zwischen Vergütung und anwaltlicher Tätigkeit ankomme. Die Gebührenreferenten hätten damals weiter die Auffassung vertreten, dass im Einzelfall die berufsrechtliche Zulässigkeit solcher Gestaltungen zu prüfen sei. Insbesondere sei zu prüfen, ob die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts berührt werde. Grundsätzlich sei es jedoch unproblematisch, wenn Rechtsanwälte an Gesellschaften beteiligt seien, die sie auch berieten oder verträten. Als überwiegende Auffassung wurde festgestellt, dass die Vergütung in Form einer Umsatzbeteiligung kein unzulässiges Erfolgshonorar darstellt.

4. Definition des Merkmals „für den Einzelfall“ in § 4a Abs. 1 RVG

Zu der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „für den Einzelfall“ werden tendenziell zwei verschiedene Auffassungen vertreten: Nach einer Meinung sei das Merkmal auf die Angelegen-

heit bezogen zu verstehen. Dies hätte zur Folge, dass in diesen Fällen jede Erfolgshonorarvereinbarung geprüft werden müsse, weil es sich jeweils um verschiedene Mandanten und damit verschiedene Angelegenheiten handele. Nach einer zweiten Meinung sei das Merkmal auf den Anwalt bezogen zu verstehen. In diesem Falle wären, nachdem mit einer gewissen Regelmäßigkeit Erfolgshonorarvereinbarungen abgeschlossen würden, diese im Zweifel unwirksam. In diesem Fall ergebe sich die Frage, ob der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die ihm dienstlich bereits bekannten Umstände im Rahmen der Begutachtung verwerten dürfe oder sogar müsse oder ob diese Umstände aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht in das Gutachten Eingang finden dürften.

Die Gebührenreferenten sind mehrheitlich der Auffassung, dass das Merkmal „für den Einzelfall“ auf die Angelegenheit bezogen zu verstehen sei. Die Verschwiegenheit des Vorstands gem. § 75 BRAO kann nicht anders verstanden werden als die Verschwiegenheit im Mandat.

5. 69. Tagung der Gebührenreferenten

Die 69. Tagung der Gebührenreferenten fand nach Redaktionsschluss am 20.09.2014 in Braunschweig statt. Generealthema war die Frage einer möglichen Indexierung der Rechtsanwaltsgebühren sowie eine Darstellung der Handhabung der Pauschalgebühr in den verschiedenen Kammerbezirken. Zudem sollen die „Thesen zu Vergütungsvereinbarungen“ überarbeitet werden.





Gemeinsame Vorstandssitzung der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern

Zum inzwischen sechsten Mal fand am 19.07.2014 die gemeinsame Vorstandssitzung der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern statt. Alle zwei Jahre treffen sich die Vorstände zu dieser gemeinsamen Arbeitssitzung. Gastgeberin war in diesem Jahr die RAK Nürnberg.

Auf der Tagesordnung standen wieder zahlreiche berufsrechtliche Probleme, die die Anwaltschaft über die Grenzen der regionalen Kammern hinweg beschäftigen, darunter:

Die Diskussion um die Stellung der Syndikusanwälte und die Auswirkungen der BSG-Urteile auf die Versorgungswerke.

Seit das Bundessozialgericht im April dieses Jahres seine drei Urteile zur Befreiung von Syndikusanwälten von der DRV-Bund verkündet hat, reißen die Diskussionen nicht ab. Die Urteilsgründe lagen bei der Tagung noch nicht vor, aber die Folgen waren schon spürbar: Zahlreiche Befreiungsanträge wurden seither bereits abgelehnt. Viele Kolleginnen und Kollegen erwägen, die Zulassung zurück zu geben, um nicht doppelt in die Altersversorgung einzahlen zu müssen.

RA Ottheinz Kääh, Vorsitzender des Verwaltungsrats und des Verwaltungsausschusses bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung gab zumindest insoweit Entwarnung, als mit negativen Auswirkungen der Urteile auf das Versorgungswerk nicht zu rechnen sei. Allenfalls sei mit einem minimalen Anstieg des prozentualen Anteils der Verwaltungskosten zu rechnen.

Erfahrungsberichte aus den Einführungskursen zur Anwaltsstation in der Referendarausbildung

RA Stephan Kopp, HGF der RAK München, berichtete über ein geändertes Konzept bei der Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Referendarausbildung, das derzeit in München erprobt werde. Auslöser war zum Teil heftige Kritik der Referendare.

Nach dem neuen Konzept ist Grundbestandteil des Einführungslehrganges eine aktuelle Klausurbesprechung ergänzt durch Hinweise zur anwaltlichen Praxis, wobei das Berufsrecht in diesem Ausbildungsstadium noch keine Rolle spielt.

Bei dem neuen Konzept sei eine deutlich bessere Stimmung bei den Referendaren zu verzeichnen.

Zugang zu inhaftierten Mandanten

Diskutiert wurden in einigen Bezirken bestehende Probleme (siehe hierzu für Nürnberg [13/2013](#), S. 93).

Elektronischer Rechtsverkehr

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wird zum 01.01.2016 kommen ([13/2014](#), S. 88 f.). Die BRAK arbeitet mit Nachdruck an

der Umsetzung. Spannend bleibt die Frage, ob die Datenübertragungsgeschwindigkeit im ländlichen Bereich ausreichend sein wird. Ein entsprechender Netzausbau ist laut Koalitionsvertrag geplant.

Die nächste gemeinsame Sitzung wird 2016 in München stattfinden.



Präs. Then (RAK München) und Präs. Dr. Schwarz (RAK Bamberg, mit Gattin)

Sechster Rednerwettbewerb des Alumni-Vereins

Am 9.12.2014 findet zum sechsten Mal der Rednerwettbewerb des a*jfe e.V., des Vereins der Alumni der Juristischen Fakultät Erlangen-Nürnberg statt. Die Veranstaltung ist öffentlich und Zuhörer sind herzlich willkommen.



RAin Koller und PräsOLG Küspert mit dem Sieger des Vorjahres

Die juristische Arbeit lebt von der Sprache, nicht nur in Schriftsätzen, sondern vor allem im Gespräch mit Mandanten oder Gegnern und nicht zuletzt beim Plädoyer. Deshalb wurde 2002 der Rednerwettbewerb ins Leben gerufen, der angehenden Rechtsanwälten, Richtern oder Staatsanwälten die Chance geben soll, ihr rhetorisches Talent und Können im Wettbewerb mit Kolleginnen und Kollegen unter Beweis zu stellen. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nicht nur Studentinnen und Studenten bzw. Referendaren vorbehalten – auch Berufsanfänger aus allen Berufszweigen, die maximal ein Jahr tätig sind, können mitmachen.

Die Jury ist auch dieses Mal hochrangig mit Vertretern aus den wichtigsten juristischen Tätigkeitsbereichen besetzt. Gewonnen werden konnten:

- PräsOLG Peter Küspert, Oberlandesgericht Nürnberg

- Ulrike Löw, Gerichtsreporterin, Redaktion der Nürnberger Nachrichten
- GenStA Hasso Nerlich, Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg
- Prof. Dr. Jürgen Stamm, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht, Insolvenzrecht und FGG an der FAU Erlangen-Nürnberg
- RA Dr. Uwe Wirsching, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Die Jury beurteilt die ca. 12-minütigen Vorträge nicht nur nach Inhalt, sondern auch und vor allem nach Wortwahl und Ausstrahlung unter Beachtung der Kunst der freien Rede.

Themen sind in diesem Jahr:

- Thema 1: Kuschneln statt Kämpfen – das neue Anwaltsbild?
- Thema 2: Die elektronische Akte – Albtraum oder Erlösung?
- Thema 3: „Im Namen des Volkes“ – Leerformel, Fiktion oder Realität? Laien auf die Richterbank?

Die Veranstaltung findet wieder im Königssaal des Justizgebäudes in Nürnberg statt, den der Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg, Peter Küspert, dankenswerterweise wieder

zur Verfügung gestellt hat. Veranstaltungsbeginn ist 16:00 Uhr.

Der Rednerwettbewerb ist öffentlich. Wir würden uns freuen, wenn sich zahlreiche Besucher einfinden würden, damit sich die jungen Rednerinnen und Redner vor einem großen Publikum präsentieren können. Vielleicht entdecken Sie ja ein Talent für Ihre Kanzlei, nach dem Sie schon immer gesucht haben? Und falls Sie einen geeigneten Teilnehmer kennen, machen Sie ihn doch auf die Veranstaltung aufmerksam. Neben Urkunden und Erfahrung warten auch interessante Geldpreise!

Im Anschluss an den Wettbewerb besteht wie immer Gelegenheit zum Austausch bei einem kleinen Imbiss. Hierzu laden wir Sie herzlich ein.

Für weitere Informationen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Organisatorin RAin Susanne Koller M.A., Tel. 0911/8914-252 oder 0172/8450847 oder per E-Mail: info@alumni-erlangen.de. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.alumni-erlangen.de. □

RAin Susanne Koller 1. Vorsitzende des Alumni

Wir trauern um unseren verstorbenen Kollegen

Eißler Bernd, Nürnberg	07.06.2014	75 Jahre
Andreas Tronicsek, Regensburg	19.08.2014	69 Jahre
Dr. Theo Ellinger, Nürnberg	26.08.2014	90 Jahre



Bitte nicht doppelt!

Häufig erreichen uns Schreiben von Kolleginnen und Kollegen zweimal – zunächst per Telefax und anschließend auf dem Postweg. Das bedeutet unnötigen Zeit- und Kostenaufwand bei allen Beteiligten.

Deshalb unsere dringende Bitte: Übersenden Sie Anschreiben an die RAK Nürnberg entweder per Post oder per Telefax, sofern die Übersendung von Originalschreiben vorab per Telefax nicht zur Fristwahrung nötig ist. Vielen Dank!



schweitzer
Fachinformationen

Alles was Recht ist ... **zeiser + büttner**

Ihre juristische Fachliteratur bei Zeiser+Büttner

Hallplatz 3 Telefon 0911/2368-0
90402 Nürnberg Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102 Telefon 0911/32296-0
90429 Nürnberg Telefax 0911/32296-22

www.schweitzer-online.de
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

Winterabschlussprüfung 2015/I der Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Abschlussprüfung 2015/I der Rechtsanwaltsfachangestellten findet statt am:


Dienstag, den 20. Januar 2015 und Mittwoch, den 21. Januar 2015

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 11 Abs. 1 PO) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

Die **Anmeldefrist endet am 12. Dezember 2014**. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung ausschließlich das Formblatt, das die Auszubildenden über ihre Berufsschulen erhalten (haben). Die Unterlagen stehen Ihnen auch als Download auf unserer Internetseite unter www.rak-nbg.de unter der Rubrik „Service/Ausbildung“ zur Verfügung.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i. H. v. 125,00 € zur Zahlung fällig. Bitte legen Sie der Anmeldung eine Kopie des Überweisungsbelegs bei.

Bitte beachten Sie, dass die Auszubildenden, die die Berufsschule in Straubing besuchen, an der bei der Rechtsanwaltskammer München stattfindenden Abschlussprüfung teilnehmen. Die Prüfungstermine weichen ab. Die Betroffenen werden hierüber gesondert unterrichtet. 

Fachanwaltsstatistik

(Stand 01.01.2014, Quelle BRAK)

Jahr	Steuerrecht	Verwaltungsrecht	Strafrecht	Familienrecht	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Insolvenzrecht	Versicherungsrecht	Medizinrecht	Miet- und WEG-Recht	Verkehrsrecht	Bau- und Architektenrecht	Erbrecht	Transport- und Speditionsrecht	Gewerblicher Rechtsschutz	Handels- und Gesellschaftsrecht	Urheber- und Medienrecht	IT-Recht	Bank- und Kapitalmarktrecht	Agrarrecht	insgesamt	zum Vorjahr
1960	836	45																			911	47,97
1970	1.296	52																			1.348	21,74
1980	1.609	32																			1.641	94,58
1989	2.097	259			692	145															3.193	11,27
1990	2.145	307			911	190															3.553	8,89
1995	2.350	464			1.557	319															4.690	32
1996	2.415	520			1.749	349															5.033	10,87
1997	2.507	579			2.110	384															5.580	35,61
1998	2.674	643	194	1.160	2.487	409															7.567	24,57
1999	2.769	706	438	2.238	2.843	432															9.426	17,55
2000	2.792	785	702	2.997	3.315	459	30														11.080	17,47
2001	2.939	866	912	3.789	3.827	542	141														13.016	15,57
2002	3.151	966	1.129	4.502	4.414	612	268														15.042	12,57
2003	3.391	1.044	1.326	5.126	5.000	673	373														16.933	8,81
2004	3.570	1.111	1.456	5.648	5.446	733	446	14													18.424	7,9
2005	3.688	1.145	1.585	5.943	5.948	787	561	222													19.879	14,9
2006	3.901	1.178	1.730	6.353	6.457	845	631	395	125	276	396	360	173	21							22.841	22,38
2007	4.042	1.244	1.865	6.935	7.047	930	755	588	401	1.007	1.156	1.192	540	60	67	104	9	11			27.953	17,15
2008	4.313	1.299	2.096	7.474	7.669	1.065	931	726	628	1.540	1.762	1.610	793	98	255	372	41	71	4		32.747	9,69
2009	4.431	1.329	2.276	7.749	8.038	1.155	1.060	818	777	1.887	2.104	1.845	942	120	411	539	85	135	218		35.919	7,87
2010	4.463	1.372	2.414	8.098	8.368	1.252	1.147	883	916	2.181	2.420	2.013	1.076	134	543	734	121	190	372	48	38.745	7,29
2011	4.615	1.416	2.596	8.373	8.701	1.346	1.261	967	1.052	2.441	2.744	2.163	1.205	150	652	891	154	244	515	83	41.569	6,67
2012	4.728	1.456	2.755	8.716	9.101	1.453	1.367	1.052	1.182	2.726	2.981	2.310	1.320	156	773	1.033	193	290	642	106	44.340	5,37
2013	4.795	1.473	2.931	8.967	9.425	1.567	1.446	1.122	1.310	2.950	3.210	2.421	1.444	166	855	1.211	226	354	732	118	46.723	5,02
2014	4.864	1.501	3.087	9.181	9.713	1.658	1.525	1.211	1.412	3.126	3.410	2.560	1.548	178	1.150	1.339	254	402	820	130	49.069	
Veränd. %	1,44	1,9	5,32	2,39	3,06	5,81	5,46	7,93	7,79	5,97	6,23	5,74	7,2	7,23	34,5	10,57	12,39	13,56	12,02	10,7		

Zwischenprüfung 2014

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Sie findet in der Regel nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres statt, spätestens jedoch 18 Monate nach Beginn der Ausbildung.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 8 Nr. 1 b PO). Auszubildende, die an der Abschlussprüfung 2015 I (Winterprüfung) oder 2015 II (Sommerprüfung) teilnehmen wollen und die Zwischenprüfung bislang noch nicht abgelegt haben, müssen daher zwingend teilnehmen.

Die Zwischenprüfung findet am

Freitag, den 28.11.2014, von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in den Berufsschulen Nürnberg und Regensburg statt. Eine Anmeldung zu dieser Prüfung über die Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist nicht erforderlich. Die Auszubildenden werden gebeten, sich direkt in der Berufsschule einzufinden. Die Bekanntgabe der Zimmer-Nummern erfolgt durch die jeweiligen Berufsschulen.

Folgende Fächer werden schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben geprüft:

1. Recht
2. Büropraxis und -organisation
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfung dauert insgesamt höchstens 180 Minuten.

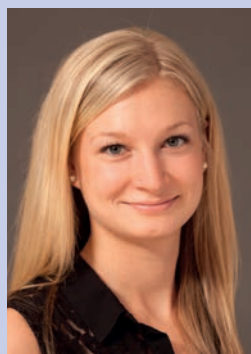
Neue Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle

Zwei neue Mitarbeiterinnen unterstützen die Arbeit in der Kammergeschäftsstelle:

Frau Sabrina Hirschmann befindet sich seit August 2014 in Elternzeit. An ihrer Stelle hat Frau Silvia Hammer die Sachbearbeitung im Bereich Berufsbildung übernommen und ist künftig Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um die Berufsausbildung und die Weiterbildung zum Geprüften Rechtsfachwirt.



Claudia Leykauf



Silvia Hammer

Am 31.07.2014 ist unsere langjährige Mitarbeiterin in der Buchhaltung, Frau Monika Lehner, in den wohlverdienten

vorgezogenen Ruhestand gegangen. Sie unterstützt mit ihrem Wissen die Rechtsanwaltskammer Nürnberg aber

tageweise weiter, bis ihre Nachfolgerin, Frau Claudia Leykauf, vollständig eingearbeitet ist. □



oben v. links: Siegel, Mager, G. Oberndörfer, Stäpfel, Gärtner, Wörner, von Schlieben, Kajuth

unten v. links: ...



Sommerfest des Nürnberg-Fürther Anwaltsvereins



„Wie alles begann ...

Am 14.07.1977 fand in Deining (bei Neumarkt) im Rahmen des traditionellen Ausflugs des Nürnberg-Fürther Anwaltsvereins das erste Fußballspiel Nürnberger Rechtsanwälte gegen Richter und Staatsanwälte statt. Das Ergebnis lautete damals: 4:1 für die Justiz“.

So zumindest war es beim diesjährigen Sommerausflug mit Fußballturnier des Nürnberg-Fürther Anwaltsvereins am 11.07.2014 zu lesen. Aber fragt man diejenigen, die schon lange dabei sind, gehen die Schilderungen auseinander: Während sich die einen an einen glorreichen Erfolg der Justiz erinnern wollen, wissen die anderen genau, dass es eine vernichtende Niederlage war.

Wie dem auch sei – Spaß machte und macht es in all den Jahren allen – Aktiven und Zuschauern. Und man hat aus der Vergangenheit gelernt: schon länger spielt nicht mehr Justiz gegen Rechtsanwaltschaft, sondern die Mannschaften sind bunt gemischt



– ebenso wie die Fans am Spielfeldrand. Aber das ändert nichts daran, dass alle Mannschaften nach wie vor vollen Einsatz zeigen.

Das Fußballturnier bot einen Vorge-schmack auf das anstehende WM-Fi-nale, wobei sich Richter, Staatsanwälte und Kollegenschaft wahrlich nicht verstecken mussten. Die Mannschaften kämpften mit vollem Einsatz. Es wurde gefightet, reklamiert, Kunstschüsse gezeigt aber auch Notbremsen ge-zogen – alles, was ein gutes Fußball-spiel braucht. Und anders als mancher seiner Kollegen bei der WM hatte der erfahrene Schiedsrichter, der Direktor des Amtsgerichts Hersbruck Thomas Bartsch, alles im Griff und auch nach den Spielen noch gut Lachen.

Sieger war auch in diesem Jahr die Mannschaft um Martin Gelbricht. Tor-schützenkönig wurde Benjamin Feld-baum mit 5 Treffern. Die Siegerehrung übernahm fast schon traditionell der Bay. Staatsminister der Justiz a.D. Manfred Weiß, unterstützt durch den Vorsitzenden des Nürnberg-Fürther Anwaltsvereins Peter Doll und Dr. Matthias Engelhardt, der erstmals die Aufgabe für den Bezirksrichterverein übernahm.

Auch neben dem Platz herrschte bei Bilderbuchwetter beste Stimmung – zugegeben, es ging nicht nur um Fuß-

ball. Und so kamen auch die auf ihre Kosten, die dem runden Leder nicht so viel abgewinnen können.

Seinen gemütlichen Abschluss fand der Ausflug wieder bei einem gemein-

samen Abendessen, bei dem wie im-mer heftig darüber diskutiert wurde, wer denn nun eigentlich 1977 wen geschlagen hat ...

Bilder: RA Ludwig Bittner – herzlichen Dank!

Veranstaltungshinweis

Die Umgangspflegschaft – Rechtliche und prakti-sche Hinweise

Das Seminar wendet sich an Anwälte, die auf dem Gebiet des Familienrechts tätig sind, und an Umgangspfleger bzw. Personen, die eine Tätigkeit als Umgangspfleger ausüben oder auf-nehmen möchten.

Das Seminar befasst sich mit folgen-den Themen:

- rechtliche Voraussetzungen der An-ordnung einer Umgangspflegschaft (insbesondere im Hinblick auf den Beschluss des BGH vom 26.10.2011, XII ZB 247/11)
- Bestellung von zwei Umgangspfle-gern „im Team“ zur Sicherstellung regelmäßiger Wochenendumgangs-kontakte
- Wechsel des Umgangspflegers
- Aufgaben und Kompetenzen des Umgangspflegers
- praktische Hinweise zur Tätigkeit und zur Vergütungsabrechnung des Umgangspflegers

Referenten:

Richterin am OLG Waltraut Bayerlein
 Richterin am AG Eva Mahall
 Rechtsanwältin Christiane Winkel-mann, Fachanwältin für Familienrecht
 Rechtsanwalt Heiko Bierhoff, Fachan-walt für Familienrecht
 Veranstalter: Rechtsanwältin Christi-ane Winkelmann/Rechtsanwalt Heiko Bierhoff

Termin: Montag, 17.11.2014, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: Konferenzraum der Rechtsan-waltskammer, Fürther Straße/IV. OG, 90429 Nürnberg

Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Teil-nahmebescheinigung für Fachanwälte im Familienrecht wird erteilt.

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung

Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23.08.2001 (BGBl I, 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer Nürnberg die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung:

Montag, 16.03.2015 (1. Prüfungstag)

Dienstag, 17.03.2015 (2. Prüfungstag)

Mittwoch, 18.03.2015 (3. Prüfungstag)

Termine der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

Montag, 11.05.2015

Dienstag, 12.05.2015

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Montag, 18.05.2015

Dienstag, 19.05.2015

Mittwoch, 20.05.2015

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand
- Beck-Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck-Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, SteuerG, Steuergesetze 2 **oder**
- Beck-Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht **oder**
- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung **oder**
- NWB-Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- Kalender 2013, 2014
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet)

Für die schriftliche Prüfung gilt der Rechtsstand zum 31.12.2014.

Eine unkommentierte Gebührentabelle wird bei der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt. Andere Gebührentabellen dürfen nicht verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt!
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen /z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z.B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z.B. DAV Textausgabe RVG)

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist: **Mittwoch, der 31.12.2014 (Ausschlussfrist).**

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-nbg.de abrufen.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von EUR 250,00 zu entrichten; für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung in höchstens drei Prüfungsfächern ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von EUR 200,00 zu entrichten.

Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die Rechtsanwaltskammer München bzw. Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Zuständig für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist Frau Bunte, Tel. 089/532944-34, Fax: 089/532944-53. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie unter: www.rak-muenchen.de.

Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ist Frau Hammer, Tel. 0911/92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie unter: www.rak-nbg.de/de/service/mitarbeiter □

Nutzung von modernen Kommunikations- und Datenspeichertechniken in Kanzleien

Veranstaltung des Erlanger Anwaltsvereins im Februar mit Dr. Christiane Bierehoven, Fachanwältin für IT-Recht, Kanzlei Rödl und Partner, Nürnberg

§ 203 StGB untersagt Rechtsanwälten das Offenbaren von mandatsbezogenen Informationen. Es bleibt allerdings nicht aus, dass in Kanzleien zur Abwicklung der Kommunikation und bei der Datenspeicherung Dienstleistungen Dritter in Anspruch genommen werden. Das straf- und berufsrechtliche Spannungsfeld, was sich hieraus ergibt, hat die Fachanwältin für IT-Recht bei einer Veranstaltung des Erlanger Anwaltsvereins dargestellt und den Mitgliedern des Anwaltsvereins Empfehlungen für die Handhabung in der Praxis gegeben.

Weit verbreitet und eine erhebliche Erleichterung für die tägliche Arbeit ist die Kommunikation via E-Mail. Dass die Übermittlung von Nachrichten über das Internet dazu führt, dass Nachrichten und Informationen von anderen abgefangen und gelesen werden können, ist bekannt. Um dieses Risiko einzudämmen, ist es möglich, eine Verschlüsselungstechnik einzusetzen, speziell eine End-zu-End-Verschlüsselung. Dies ist allerdings mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden. Sender und Empfänger müssen sich über einen anderen Kommunikationsweg über die Technik einigen und den Schlüssel mitteilen. In der Praxis findet dies nur selten statt. Stellt die Übermittlung einer unverschlüsselten Nachricht mit mandatsbezogenen Informationen in jedem Fall ein strafrechtlich und berufsrechtlich relevantes Offenbaren dar?

Entscheidend ist die Absprache mit dem Mandanten. Liegt eine ausdrückliche Einwilligung für die unverschlüs-

selte E-Mail-Kommunikation vor, so handelt der Anwalt bei der Übermittlung von unverschlüsselten Nachrichten nicht weisungswidrig und der Tatbestand des Offenbarens kann sich nicht verwirklichen. Unsicherheiten ergeben sich, wenn statt einer ausdrücklichen Einwilligung eine konkludente gesehen wird. Der Mandant, der dem Anwalt seine E-Mail-Adresse für die Abwicklung der Kommunikation zur Verfügung stellt, wird erwarten und damit rechnen, dass er auch Mitteilungen über diesen Kommunikationsweg erhält. Auch in diesen Fällen wird man ein Offenbaren von Informationen nicht annehmen können. Fehlt es allerdings an jeglichem Anhaltspunkt, dass der Mandant mit der Benachrichtigung durch E-Mail einverstanden ist, kann der Vorwurf wohl erhoben werden. Ob man in der Bewertung dann eine Vergleichbarkeit mit dem Versand einer Telefaxnachricht annimmt, bei der ein strafrechtliches und berufsrechtliches Problem nicht gesehen wird, ist noch offen. Um einen sicheren Weg zu gehen, empfiehlt es sich deshalb auf eine nachweisbare Einwilligung des Mandanten zu achten, wenn die Kommunikation mittels unverschlüsselter E-Mail erfolgt.

Die Nutzung von Cloud-Dienstleistungen wird von den Anbietern dieser Technik als ressourcensparende Lösung für die IT-Infrastruktur von Unternehmen und auch von Kanzleien empfohlen. Datenpakete werden hierbei – sofern es sich nicht um eine kanzleiinterne Lösung handelt - nicht auf einen firmen- oder kanzleieigenen Server abgelegt sondern diese wer-



den unter Nutzung von gebuchtem Speicherplatz auf fremden Servern geparkt und durch Zugriff auf diese Speicherplätze verwaltet. Der Vorteil für die Nutzer liegt in der Verfügbarkeit einer immer aktuellen und ausreichenden IT-Kapazität. Darüber hinaus kann auf die Daten jederzeit und von jedem Ort zugegriffen werden. Die Daten sind auf den fremdverwalteten Servern aber nicht vor dem Zugriff außenstehender Personen in jeglicher Hinsicht geschützt. Da nicht vorhergesehen werden kann, in welchen Staaten die jeweiligen Server betrieben werden, kann auch eine sichere Aussage über den Schutz vor staatlichen Zugriffen nicht getroffen werden. Die Auslagerung von Daten in die Cloud kann deshalb dem Offenbaren von mandatsbezogenen Informationen gleichkommen.

Auch hier könnte eine Verschlüsselung der Daten helfen, bei der der Schlüssel beim Rechtsanwalt verbleibt, wobei entsprechend dem herkömmlichen

Vorgehen nur er selbst oder seine Gehilfen, insbesondere aus dem Sekretariat, die verschlüsselten Daten zwecks Bearbeitung entschlüsseln, vor Übermittlung wieder verschlüsseln und in der Cloud selbst nur verschlüsselt speichern. Diese Lösung ist aber mit einem erheblichen Risiko insofern verbunden, als bei einem Verlust des Schlüssels die Daten unwiederbringlich verloren sind. Als zweiter Ansatz, um in einer Kanzlei Cloud-Dienstleistungen zu nutzen, kommt auch hier die umfassend informierte Einwilligung der Mandanten in Betracht. Es scheint aber aussichtslos zu sein von allen Mandanten Einwilligungen zur

Nutzung der Cloud zu erhalten. Da Einwilligungen auch widerrufen werden können, wird es nicht möglich sein, als Rechtsanwalt nach derzeitiger Betrachtung diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

In rechtspolitischer Hinsicht deutet sich möglicherweise eine Lösung dahin an, den Cloud-Anbieter als Erfüllungsgehilfen des Rechtsanwalts einzuordnen, so dass es nicht mehr zu einem Offenbaren an einen Außenstehenden kommt. Es ist derzeit noch nicht absehbar, ob dieser Gedanke tatsächlich einer zweifelsfrei zulässigen Nutzung den Weg bereitet.

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang weiter, dass die laufende Synchronisation bei Smartphones ebenfalls auf externe Speicherorte zugreift. Das Aktualisieren des eigenen Kalenders, in welchen mandatsspezifische Informationen eingetragen wurden, kommt somit ebenfalls der Bereitstellung dieser Daten an Außenstehende gleich. Es bleibt somit Aufgabe, die Risiken der Informations- und Datenbehandlung immer wieder zu analysieren und die eigene Arbeitsorganisation kritisch zu prüfen. □

*RA Dr. Mathias Trost
Vorsitzender des Erlanger Anwaltsvereins*

Sonntag, 12.10. 16:00 bis 18:00 Uhr | Lesung

Eine Mutter kämpft gegen Hitler

Musikalische Lesung mit Patricia Litten



Im sogenannten „Edenpalast-Prozess“ im Jahr 1931 wagte der junge Rechtsanwalt Hans Litten, Adolf Hitler in den Zeugenstand zu rufen. Der engagierte Jurist wollte zeigen, dass der Überfall eines SA-Kommandos auf das Berliner Tanzlokal Eden von der Parteiführung organisiert und mitgetragen wurde und es sich bei der NSDAP nicht um eine demokratische und sich im Rahmen des Legalen bewegende Partei

handelt. Adolf Hitler verwickelt sich im Zuge der Vernehmung zusehends in Widersprüche.

Diese öffentliche Bloßstellung verzieh ihm Hitler nie: Im Jahr 1933 wurde Litten verhaftet, 1938 in Dachau in den Tod getrieben. Seine Mutter Irmgard kämpfte fünf Jahre lang für seine Freilassung. 1940 erschien ihr Bericht „Eine Mutter kämpft gegen Hitler“. Irmgards Enkelin, die Nürnberger

Schauspielerin Patricia Litten, liest aus diesem aufrüttelnden Zeitzeugnis. Musikalisch begleitet wird sie von der Cellistin Birgit Förstner.

Caritas-Pirckheimer-Haus, Königstraße 64, 90402 Nürnberg
Eintritt: 8 EUR (ermäßigt 6 EUR)

In Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Nürnberg □

Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin 2014

Im Frühjahr 2014 fanden die Fortbildungsprüfungen zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in wieder parallel in Nürnberg (Teilnehmer aus den Bezirken der RAKen Bamberg und Nürnberg) und München (Teilnehmer aus dem Kammerbezirk München) statt.

In Nürnberg haben 38 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, zum Teil Wiederholerinnen, die Prüfung abgelegt, in München waren es 86. Erfolgreich waren in Nürnberg 22, in München 65 Prüflinge.

Die Teilnehmerzahl in Nürnberg ist deutlich zurückgegangen, in München aber nach wie vor sehr hoch. Inzwischen gibt es bayernweit 869 Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte, 232 davon in unserem Bezirk.



Leider war das Ergebnis wieder schlechter als im Vorjahr. Die Durchfallquote in diesem Jahr wieder höher; sie lag bayernweit bei 27,5 % (2013: 23,03 %; 2012: 38,8 %; 2011: 20,6; 2010:

10,34; 2009: 21,97). Die Gründe dafür sind uns nicht bekannt. Allerdings ist immer wieder von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu hören, dass sie die Prüfung unterschätzt haben. Hinzu

Jahrgang	Prüfungsteilnehmer			Prüfung bestanden			davon Wiederholer			
	gesamt	Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg
2000	36	28	5	3	22	5	3	1	1	2
2001	37	27	9	1	22	8	1	5	-	-
2003	36	24	8	4	22	8	3	3	-	1
2004	32	27	3	2	25	3	2	2	-	-
2005	40	29	6	5	26	5	5	1	-	1
2006	53	22	9	22	20	7	18	-	1	-
2007	73	58	4	11	46	4	8	3	2	2
2008	63	26	13	24	20	12	22	3	-	-
2009	91	78	2	11	60	2	8	3	1	-
2010	87	34	13	40	29	10	39	8	0	1
2011	136	104	8	24	88	3	17	4	1	1
2012	103	37	10	56	30	6	27	9	2	1
2013	152	81	16	55	59	11	47	3	2	19
2014	120	82	5	33	65	3	19	4	1	1



kommt, dass viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehr jung sind und deshalb noch nicht über die Berufserfahrung verfügen, die ihnen das Bestehen einer Praktikerprüfung erleichtert.

Der Notendurchschnitt bei den bestandenen Prüfungen lag mit 3,41 zwar besser als im Vorjahr (2013: 3,45; 2012: 3,54; 2011: 3,24; 2010: 3,17). Allerdings konnte die Note 1 auch in diesem Jahr nicht vergeben werden, die Note 2 wurde im Bezirk der RAK Nürnberg 2 mal erreicht, die Note 3 wurde 9 mal, die Note 4 wurde 11 mal erzielt. 15 Teilnehmerinnen haben die Prüfung nicht bestanden, 1 Teilnehmerin ist nicht angetreten.

Am 04.06.2014 wurden den Absolventinnen und Absolventen aus dem Bezirk Nürnberg und Bamberg durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses II, RA Alexander Grünert, im Rahmen einer feierlichen Abschlussfeier ihre Zeugnisse und Urkunden überreicht.

Wir gratulieren den erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus unserem Bezirk und natürlich ihren Kolleginnen bzw. ihren Kollegen aus den Nachbarbezirken zu ihrem Erfolg.



Ehrung von Kanzleiangestellten

10-jähriges Jubiläum

Sandra Jarding
Habibe Özdemir-Wuttke
Dr. Bader & Partner Nachfolge
GbR
An der Fleischbrücke 1-3
90403 Nürnberg

Julia Frischkorn
Kanzlei Friedrich Raab
Lorenzer Platz 5a
90402 Nürnberg

Gabriele Becker
Kanzlei Sigrun Lacis
Hans-Vogel-Str. 18
90765 Fürth

Evelyn Dobrunz
von Rochow & Partner GbR
Prinzregentenufer 9
90489 Nürnberg

20-jähriges Jubiläum

Sonja Prochnow
Dr. Briza, Krinner & Schurr
Mahkornstr. 1
94315 Straubing

Julia Ermold
Dr. Güllich & Döbler
Julienstr. 3
91207 Lauf

Synje Kieninger
Dr. Schiedeck & Kollegen
Theresienplatz 39
94315 Straubing

Claudia Wagner
Anwaltsbüro Zwick
Augustenstr. 19/I
93049 Regensburg

Karin Ludwig
Wittmann & Kollegen
Rechtsanwälte
Mittlere Bachstr. 29
94315 Straubing

25-jähriges Jubiläum

Annette Scharrer
Bleisteiner & Kollegen
Oskar-Sembach-Ring 24
91207 Lauf

Denise Pühler
Link Siry
Nordring 98
90409 Nürnberg

Sonja Schorner
Goß & Kollegen
Georgenstraße 22
92224 Amberg

30-jähriges Jubiläum

Jutta Nauhardt-Müller
Kanzlei Friedrich Raab
Lorenzer Platz 5a
90402 Nürnberg

Andrea Gmeinwieser
Dr. Dittrich & Dittrich
Auf der Rast 7
93444 Bad Kötzing



Neue Fachanwälte

FA FÜR ARBEITSRECHT

RAin Kornelia Jost, Nürnberg
RAin Sabine Ruth Breustedt Enger, Erlangen

FA FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

RA Ralph Weiss, Neumarkt
RA Alexander Starke, Erlangen

FA FÜR FAMILIENRECHT

RAin Dr. Daniela Rubenbauer, Nürnberg
RAin Eva-Maria Frank, Mainburg
RA Andreas Kipferler, Nürnberg
RA Boris Segmüller, Lauf

FA FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

RAin Julia Hackl, Nürnberg

FA FÜR INFORMATIONS-TECHNOLOGIERECHT

RA Sven Kröber, Weiden

FA FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

RAin Beate Linse, Fürth
RA Michael Baron-Kugler, Fürth
RA Jens Hermann, Nürnberg

FA FÜR SOZIALRECHT

RA Klaus Andreas Wecks, Nürnberg

FA FÜR STEUERRECHT

RAin Corinna Kraus, LL.M., Erlangen
RA Dr. Christian Fuchs, Fürth
RA Willi Feyh, Tirschenreuth
RA Gerald Berg, Kalchreuth
RA Dr. Jürgen Bauer, Fürth
RA Bernhard Müller, Regensburg

FA FÜR STRAFRECHT

RA Patrick Schmidt, Nürnberg

FA FÜR URHEBER- UND MEDIENRECHT

RA Matthias Wilfurth, Regensburg

FA FÜR VERKEHRSRECHT

RA Albrecht Schuhmann, Schwabach

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 01.09.2014 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.770

Aufnahmen (38)

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)
Mitglied durch Kammerwechsel *
Mitglied durch Wiederzulassung ***

Achatz, Andreas (Bad Kötzing)
Bauer, Apollonia (Regensburg)
Bittl, Kerstin (Weißenburg) *
CCHM Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (Straubing) *
Dechent, Fabian (Nürnberg)
Gaab, Andrea (Gunzenhausen)
Graf v. Thun und Hohenstein, Frank (Weiden) *
Gruber, Magdalena (Straubing)
Held, Dr. Cornelius (Nürnberg)
Hümmeler, Sebastian (Regensburg)
Kamm, Diana (Nürnberg)
Klauze, Dr. Andreas (Erlangen) *
Kreitmeier jun., Andreas (Mainburg)
Leitmeier, Johannes (Nürnberg)
Littmann, Dr. Laurenz (Nürnberg) *
Niedermayer, Matthias (Nittendorf)
Opfer, Anna (Nürnberg) *
Rechtsanwalts-gesellschaft Steger mbH (Schwaig)
Reinke, Marcel (Nürnberg) *
Rothe, Bettina (Röthenbach)
Rupp, Stefanie (Ansbach)
Schäfer, Alla (Nürnberg)
Scherübel, Daniel (Straubing) *
Scheumann, Matthias (Regensburg)
Schmitt-Homann, Dr. Fabian (Fürth) *
Schneider, Eva (Nürnberg) *
Schwenzl, Mirjam (Regensburg)
Tremel, Dr. Marius (Chamerau) *

Ellinger, Dr. Theo (Nürnberg) ^^
Handrejk-Alhäuser, Reinhard (Schwaig)
Hebestreit, Marc (Bubenreuth)
Heintz-Koch, Katja (Regensburg)
Helgert, Miriam (Kanzleipflichtbefreiung)
Höh, Romina (Erlangen)
Holzhauser, Peter (Nürnberg)
Hutzler, Gerald (Neuhaus)
Jäger, Ralf (Nürnberg) ^
Janda, Heidi (Regensburg) ^
Kaps, Stefanie (Regensburg)
Kirchgessner, Tobias (Nürnberg)
Klaffke, Davina (Erlangen) ^
Klein, Silke (Altdorf)
Koch, Dr. Werner (Hersbruck)
Kömpf, Dr. Anja (Nürnberg) ^
Krammer, Markus (Sulzbach-Rosenberg)
Lerzer, Johannes (Berching)
Luttenberger, Thomas (Fürth)
Mühling, Petra (Nürnberg) ^
Müller-Grune, Prof. Dr. Sven (Zulassung ruht § 47 BRAO)
Neuber, Anja (Uffenheim)
Nicklisch, Dr. Annette (Nürnberg) ^
Pav, Jan (Nürnberg)
Pickl, Kristina (Nürnberg) ^
Pösl, Hartmut (Nürnberg)
Ripberger, Roland (Ansbach)
Rodenberg, Philipp (Erlangen) ^
Rudholzner, Herbert (Sinzing)
Stäudle, Gerhard (Nürnberg)
Steininger, Ramona (Traitsching) ^
Stier, Stefan (Cadolzburg)
Tronicsek, Andreas (Regensburg) ^^
Weber-Lechner, Andrea (Regensburg)

Löschungen (37)

Adamietz, Nina (Heilsbronn)
Berendes, Ute (Lappersdorf)
Eißler, Bernd (Nürnberg) ^^

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk
^^ verstorben

Stellenmarkt

Stellenangebote

■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

AfA Rechtsanwälte,
Tel. 0911-37 66 77 88

Arbeitsrechtskanzlei sucht für Nürnberg engagierten und überdurchschnittlich qualifizierten RA (m/w) mit Praxis im gesamten Arbeitsrecht, gerne mit Berufserfahrung. Idealerweise auch Erfahrung in der Vertretung von Betriebsräten. Interessante Einstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten. bewerbung@afa-anwalt.de

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“



Dr. Malte Magold,
burmester@kanzlei-mwh.de
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen engagierten RECHTSANWALT (w/m) in freier Mitarbeit. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung per E-Mail.

info@fuerst-recht.de
Überregional aktive RA/WP/StB-Kanzlei in Nürnberg mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht sucht Rechtsanwalt (m/w) in Vollzeit, möglichst mit Berufserfahrung u. überdurchschn. Kenntnissen im Bereich ZivilR, HandelsR, GesellschaftsR. Sie haben Freude am Anwaltsberuf u. streben eine Partnerschaft an. www.fuerst-recht.de

thomas.lindner@steuer-lindner.de
Etablierte Steuerkanzlei in Höch-

stadt/A. bietet engagiertem/er Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin Zusammenarbeit an. Bei Interesse wollen Sie sich bitte direkt mit Herrn Steuerberater Thomas Lindner in Verbindung setzen.

Yvonne Wagner, Tel. 0911/5307-1324
Die uniVersa Lebensversicherung a. G. sucht ab sofort für ihre Rechtsabteilung Juristen/-innen in Voll- und Teilzeit zur Bewertung versicherungsrechtlicher Fragestellungen. Kenntnisse in den Bereichen Versicherungsrecht und Insolvenzen von Vorteil. Infos unter: www.universa.de/unternehmen/karriere oder telefonisch.

sprenger.rechtsanwaelte@sprenger-law.com
Zum Ausbau unseres Teams „allg. Wirtschafts-/Zivilrecht“ suchen wir eine/n Kollegen/in mit Berufserfahrung als Anwalt. Spezialisierungen willkommen, aber keine Bedingung. Angenehmes Inselklima und ebensolche Bedingungen können garantiert werden. Bei Interesse: 0941/3810850 oder office@sprenger-law.com

Dr. Kiszczuk, Tel. 0177-4010017
Kollegin oder Kollege für (zunächst) stundenweise Mitarbeit in Kanzlei im südlichen Nürnberger Umland per sofort gesucht.

management@terebe.de
Kanzlei für juristische Erstberatung am Telefon sucht zur Verstärkung an den Standorten Regensburg und Altmanstein RECHTSANWÄLTE m/w. Auch Berufseinsteiger sind willkommen. Wir bieten eine Zusammenarbeit auf Basis freier Mitarbeit mit fester Vergütung. Bei Interesse bitte Mail an o.g. Adresse.

glimm@wgg.eu
Etablierte Rechtsanwaltskanzlei in Erlangen sucht Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Berufserfahrung (zunächst) vorwiegend für die Zuarbeit baurechtlicher Mandate sowie für die eigenständige Bearbeitung mietrechtlicher Mandate zur schnellstmöglichen Verstärkung. Bewerbungen bitte direkt an o.g. Adresse.

Dr. Meier-Krenz, Tel. 0723 / 13803-25
Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit derzeit 28 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten in Pforzheim. Für eine langfristig angelegte Zusammenarbeit suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für den Bereich Mietrecht.

Dr. Pierre Kago, Tel. 0911 / 1328-695
Zur Verstärkung unseres Teams in Nürnberg suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten RECHTSANWALT ERBRECHT (W/M) in freier Mitarbeit, bevorzugt mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Kontakt: Dr. Pierre Kago Rechtsanwalt, Neumeyerstr. 30, 90411 Nürnberg, info@vorsorgekanzlei-mittelfranken.de

LECON Insolvenzverwaltung
Wir sind auf Unternehmenssanierung & Insolvenzverwaltung spezialisiert. Zur Verstärkung unseres Standortes Nbg. suchen wir ab sofort RAe/-RAinnen f. d. Bearbeitung v. Insolvenzverf. in VZ mit Berufserf. sowie Verständnis für wirtschaftl. Zusammenhänge; gerne auch schon selbst bestellte InsolvenzverwalterInnen.

kanzlei@koenig-recht.de
Etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Fürth sucht engagierten und

teamfähigen RA (m/w) im Angestelltenverhältnis (Vollzeit) für die Bereiche IT- und Wettbewerbsrecht. 1-2 Jahre Berufserfahrung von Vorteil; langfristige Zusammenarbeit angestrebt.

kanzlei@koenig-recht.de

Etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Fürth sucht engagierten und teamfähigen RA (m/w) im Angestelltenverhältnis (Vollzeit) für den Bereich allg. Zivilrecht, insbes. Mietrecht. 1-2 Jahre Berufserfahrung von Vorteil; gern auch Berufseinsteiger; langfristige Zusammenarbeit angestrebt.

www.drpa.de

Überregional tätige RA/WP/STB-Kanzlei in Regensburg mit Schwerpunkten im ZivilR, ArbR, WirtschaftsR und MedR sucht engagierten Rechtsanwalt (m/w) in Vollzeit. Gerne auch qualifizierte Berufsanfänger. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: bewerbung@drpa.de

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“



Chiffre: 2014-SARA-11

Unsere Kanzlei ist im Raum AN/WUG tätig. Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams eine Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit zivilrechtlichem Schwerpunkt (allg. Zivilr, Mietr, Versichr). FA-Titel oder FA-Lehrgang erwünscht in den Bereichen Miet-/WEG bzw. Versicherungsrecht. Tätigkeit nur im Angestelltenverhältnis.

Chiffre: 2014-SARA-10

Wir sind eine mittelständische Kanzlei im südlichen Mittelfranken. Zur Verstärkung unseres Teams in den Bereichen Familien- und Erbrecht suchen wir einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin. Wir legen Wert auf

kollegiale Zusammenarbeit, aber auch Leistungswillen, auf selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit.

Stellengesuche

■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

neuassessorin@yahoo.com

Neuassessorin (26), 2 bay. Prädikatsexamina, sucht Vollzeitstellung in einer Kanzlei im Raum N, R, LA, M. Zuhause im Zivilrecht, Interessenschwerpunkte: MietR, ArbeitsR, FamilienR sowie auch StrafR. FA- und Mediationsausbildung werden angestrebt.

rechtsanwaeltin77@gmx.de

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung sucht freie Mitarbeit in Nbg. und näherer Umgebung zum Wiedereinstieg nach Familienphase.

RA.N-FUE-ER@t-online.de

Rechtsanwalt (30) mit bayerischen Examina und erster Berufserfahrung im Arbeitsrecht sucht ab Ende 2014 Möglichkeit zur freien Mitarbeit oder angestellte Teilzeittätigkeit in einer (auch) arbeitsrechtlich ausgerichteten Kanzlei in der Metropolregion Nürnberg, vorzugsweise N/FÜ/ER bzw. FO/BA.

volljuristin.sucht@web.de

Engagierte Volljuristin (30), Examina in Bayern, sucht für den Berufseinstieg in N/FÜ/ER eine Anstellung in einer Kanzlei oder einem Unternehmen. 2-jährige Berufserfahrung als alleinige Juristin eines Unternehmens in Nebentätigkeit. Interessenschwerpunkte: allg. ZivilR, StrafR, rechtliche Beratung von Unternehmen.

■ RECHTSANWALTSFACH- ANGESTELLTE

Chiffre: 2014-SGReFa-08

Rechtswirtschaftlerin (26 J.) in ungekün-

diger Stellung sucht neue Herausforderung (Vollzeit) im Raum Würzburg. Besonders gute Kenntnisse in der ZV sowie im RVG. Ich freue mich auf Ihre Nachricht.

schneider-peter@gmx.de

Ich (40), gelernte RAF, suche netten Chef und ein tolles Team zum Neuanfang ab 01.09.2014 oder später. Gerne auch Empfangsbereich für 30-32 Std./Woche. Raum N, SC oder RH. Ich bin flexibel, dienstleistungsorientiert und selbstständiges Arbeiten gewohnt. Über Ihr Interesse würde ich mich freuen!

ra-fachangestellte@gmx.de

Rechtsanwaltsfachangestellte sucht in Teilzeit eine Stelle entweder in einer Kanzlei oder einem mittelständischen Unternehmen.

■ SCHREIBKRÄFTE/ SONST. BÜROANGESTELLTE

info.ks@lechfelder.de

Sie brauchen schnelle Hilfe b. d. Abarbeitung der digitalen Diktate? Gepr. ReFaWi, versiert i. d. juristischen/medizinischen Terminologie, erledigt Ihre Aufträge von zu Hause aus innerh. 6-24 Std. (bei Fristen n. Absprache), auch abends, an Feiertagen u. Wochenenden. Ich freue mich, Sie bald unterstützen zu dürfen.

Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

Chiffre: 2014-KV-17

Gut eingeführte Kanzlei, gegr. 1983, im westlichen LG-Bezirk Regensburg mit guten Umsätzen, moderner EDV, vollständiger Büroausstattung, erfahrenem und qualifiziertem Personal zu den üblichen Bedingungen abzugeben. Überleitende Mitarbeit möglich.

Chiffre: 2014-KV-16

Alteingesessene Eigentumskanzlei in der Oberpfalz mit sehr guten Umsät-

zen zu den üblichen Bedingungen zu veräußern.

Chiffre: 2014-KV-15

Nachfolger/in gesucht für gut eingeführte, seit ca. 30 Jahren bestehende Allgemeinkanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht in einer Kleinstadt im südlichen Bereich des Amtsgerichtsbezirks Neumarkt. Überleitende Mitarbeit ist selbstverständlich.

Chiffre 2014-KV-14

Seit mehr als 20 Jahren etablierte Allgemeinkanzlei (gute Lage) in fränkischer Kleinstadt zu den üblichen Konditionen an möglichst berufserfahrenen RA (m/w) abzugeben. Durchschnittlicher Nettoumsatz der letzten drei Jahre p.a. ca. 100.000 EUR. Überleitende Mitarbeit ist möglich.

Chiffre: 2014-KV-13

Gut eingef. Allgemeinkanzlei, gegr. 1979 mit Schwpkt. VerkehrsR, ziv. Bau- u. ArchitektenR, FamR, in Nürnberg zu übl. Konditionen aus Altersgründen abzugeben. Gute Einarbeitung u. Einführung in Mandantenstamm wird zugesichert. Räume ca. 165 qm, 3 Anwaltszi., BR, Sekretariat, Jugendstil, zentr. Lage N-Nord (U-Bahn-Anschl.) Bürogemeinschaft mit Kollegin ist vorh.

Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

kanzlei-am-messehaus@t-online.de
Kanzlei bietet für RAin/RA kostengünstiges Arbeitszimmer in Bürogemeinschaft in zentraler, verkehrsgünstiger Lage in Nürnberg. Spätere Kanzleiübernahme möglich.

Tel. 0170-6168180

Selbständiger RA mit neunjähriger Berufserfahrung als Fachanwalt für Steuerrecht in eigener Kanzlei übernimmt in Kooperation nach Absolvierung d. theoretischen Fachanwaltsausbildung d. Bearbeitung medizinrechtlicher Mandate zur Vervollständigung der praktischen Fallliste Medizinrecht.

k.straube@rae-regensburg.de

Alteingesessene Kanzlei in Regensburg mit eigenen Räumen/Parkplätzen in unmittelbarer Gerichtsnähe bietet Kollegin/Kollegen Bürogemeinschaft ab 1.1.2015. Bevorzugt Miet-WEG Recht.

ra.erlangen@t-online.de

Rechtsanwalt (Schwerpunkt ArbR) sucht zum Start in die Selbständigkeit eine Bürogemeinschaft oder Kolleginnen/Kollegen zur Gründung einer Bü-

rogemeinschaft in Erlangen ab Ende 2014 bzw. Anfang 2015.

christian_matthias@arcor.de

Rechtsanwalt sucht für die Gründung einer Bürogemeinschaft in Straubing bis zu zwei Kollegen/-innen, gerne auch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer o.ä. Die Kostenstruktur ist extrem günstig, so dass sich das Büro auch als Besprechungszimmer für „neben-erwerbliche“ Berufsträger lohnt.

Tel. 0841-8867880, mail@taxconsult.in
Ingolstadt - Steuerkanzlei mit langjähriger Erfahrung sucht Rechtsanwalt in Ingolstadt zwecks Bürogemeinschaft. Gut ausgestattete Räume und Parkplätze vor dem Bürogebäude vorhanden. Optimale Lage Großer Besprechungsraum mit Beamer vorhanden - www.taxconsult.in

Chiffre: 2014-BGZA-17

RA in Einzelkanzlei – überw. Straf- und Verkehrsrecht – in der Innenstadt von Fürth in verkehrsgünstiger Lage bietet für RAin/RA – gerne auch aus anderem Fachbereich oder Berufsanfänger – kostengünstiges Arbeitszimmer in Bürogemeinschaft incl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur und des Sekretariats. Spätere Kanzleiübernahme möglich.

Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter www.arap.jura.uni-erlangen.de/veranstaltungen_praktiker/ oder über die Kontaktstelle wtt/CWW

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: cww@zuv.uni-erlangen.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal 0.283, Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks, ausführliche Seminarunterlagen

Update Ärzteberatung 2014/2015

Dr. jur. Lars Lindenau ist Rechtsanwalt in Erlangen.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Freitag, 10. Oktober 2014
09:30 – 16:00 Uhr

RA Dr. jur. Lars Lindenau
Teilnahmegebühr: 140 €

Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen bei der Umstrukturierung von Personengesellschaften einschließlich freiberuflicher Sozietäten

Prof. Dr. Michael Fischer, Richter am Bundesfinanzhof Dr. Christian Levedag, LL.M Tax (London)

Prof. Dr. Michael Fischer ist seit August 2013 Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Schwerpunkt seiner Lehr- und Forschungstätigkeit bildet das nationale und internationale Steuerrecht. Er ist u. a. Autor des steuerrechtlichen Teils des im Otto Schmidt Verlag erscheinenden Handbuchs der Personengesellschaften.

Dr. Christian Levedag, LL.M Tax (London) ist Richter am VIII. Senat des Bundesfinanzhofs. Er ist u.a. Autor des Abschnitts zur GmbH & Co. KG im zweiten Band des Münchener Handbuchs des Gesellschaftsrechts sowie des Abschnitts zu den Betriebsaufspaltungen im Handbuch des Fachanwalts für Handels- und Gesellschaftsrecht von Wachter (Hrsg)

Sa., 11. Oktober 2014
09:00 - 14:00 Uhr

Prof. Dr. Michael Fischer,
Dr. Christian Levedag
Teilnahmegebühr: 140 €

Freitag, 24. Oktober 2014

13:00 – 19:00 Uhr

Prof. Dr. Robert Freitag, Maître en droit (Bordeaux)

Teilnahmegebühr: 140 €

GmbH-Finanzierung nach MoMiG und ESUG

Prof. Dr. Robert Freitag ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg. Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Freitag, 31. Oktober 2014

13:00 – 19:00 Uhr

Prof. Dr. Christian Jäger

Teilnahmegebühr: 140 €

Neueste Entwicklungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum besonderen Teil des Strafrechts

Professor Dr. Christian Jäger ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg. Er ist Autor der beiden Lehrbücher Examens-Repetitorium Strafrecht AT und BT sowie Mitautor mehrerer Kommentare zum Straf- und Strafprozessrecht.

Weitere Seminare sowie ausführliche Seminarbeschreibungen finden Sie auf der Webseite des Veranstalters oder unter www.rak-nbg.de im Bereich Seminare.

Veranstaltungshinweis – Vortragsreihe

„Legalität und Legitimität im Steuerrecht“

Dr. Christian Kaeser, Finance and Controlling Taxes, Siemens AG

„Starbucks und Apple: Die Debatte um die internationale „Steuergerechtigkeit“ aus der Perspektive des deutschen Unternehmenssteuerrechts“

Donnerstag, den 23.10.2014 von 18:00 c.t. bis 20:00 Uhr im Kollegienhaus, Raum 2.013, Universitätsstraße 15, 91054 Erlangen

Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 209 oder melden Sie sich online unter www.rak-nbg.de an.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM46**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de.

Seit Mitte Oktober können Sie sich dort auch direkt registrieren und online anmelden.

Teilnahmebedingungen



Seminar Nr. 7609

Freitag, 17.10.2014

9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 02.10.2014

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

Referent:

Wolfgang Frahm, Lürschau

Aktuelles Arzthaftungsrecht ■ Prozessuale Besonderheiten im Arzthaftungsprozess, neues Patientenrechtegesetz

Der Referent war wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH und ist seit 1999 beim OLG Schleswig in diesem Bereich tätig. Er leitet dort den für das Arzthaftungsrecht zuständigen 4. Zivilsenat und ist Mitautor des in der 5. Auflage erschienenen Buches Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht – Leitfaden für die Praxis (Verlag Versicherungswirtschaft Karlsruhe, 2013) und des Buches Wenzel, Der Arzthaftungsprozess (Verlag Luchterhand, 2012).

Inhalt: Die Tagung gibt eine vertiefende Übersicht über die prozessualen Besonderheiten im Arzthaftungsprozess und stellt die hierzu ergangene aktuelle Rechtsprechung der Obergerichte und des BGH dar, unter anderem zu den Themen

- Vorprozessuales Vorgehen im Arzthaftungsfall
- Substanziierungspflichten, Behandlungsunterlagen
- Der Sachverständigenbeweis (z.B. Gutachten aus anderen Verfahren, Einholung eines neuen Gutachtens, mündliches oder schriftliches Gutachten, Befangenheit des Sachverständigen, Privatgutachten)
- Neues Vorbringen in zweiter Instanz

Einen weiteren Schwerpunkt bildet das neue Patientenrechtegesetz und dessen Auswirkungen auf den Arzthaftungsfall.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden für den FA MedR anerkannt.

Familienrecht

Aktuelle Probleme aus Güterrecht und Versorgungsausgleich

Der Referent Dr. Rainer Kemper ist Verwalter einer Professur an der Hochschule Osnabrück. Er ist außerdem seit vielen Jahren Lehrbeauftragter an den Universitäten Münster und Paris X. Er befasst sich seit langem mit dem Familienrecht und hat sich durch zahlreiche Veröffentlichungen auf diesem Gebiet einen Namen gemacht.

Inhalt: Aktuelle Probleme aus Güterrecht und Versorgungsausgleich

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden für den FA FamR anerkannt.

Informationstechnologierecht – Recht des Datenschutzes

Referent: Rudolf Fiedler Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) verfügt über langjährige Berufserfahrung in der Informationstechnologie und ist seit 2010 Geschäftsführer eines von ihm gegründeten Beratungsunternehmens für IT-Sicherheit und Datenschutz in Frankfurt am Main. Er berät deutschlandweit Unternehmen bei der Erstellung und Einführung von IT-Risikomanagement-Systemen. Ferner schult er Manager in den Themen IT-Compliance und Datenschutz und ist in verschiedenen Hochschulen als Dozent und Gutachter tätig.

Inhalt: Datenschutzrechtliche Anforderungen von Cloudverträgen nach § 11 BDSG

Was ist Cloud-Computing?
Service-Level-Agreements (SLAs)
Datenübermittlung innerhalb EU und in Drittländer
Zugriffsrechte Dritter?
Kontrollrechte des Auftraggebers
Zulässigkeit von Unterauftragsverhältnissen
Exit-Strategien: Laufzeit/Kündigung, Löschung und Rückübertragung von Daten
Sonderfragen: Insolvenz des Auftragnehmers
Praktische Beispiele

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2,5 Zeitstunden für „Fachanwälte für Informationstechnologierecht“ anerkannt.

Seminar Nr. 7632

Samstag, 18.10.2014
9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldeschluss: 02.10.2014
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 75

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referent:
Dr. Rainer Kemper,
Westfälische Wilhelms-Universität
Münster

Seminar Nr.7642

Dienstag, 21.10.2014
von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Anmeldeschluss: 07.10.2014
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Referent:
Rudolf Fiedler Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)

Seminar Nr. 7633

Freitag, den 24.10.2014

09:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Anmeldeschluss: 10.10.2014

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Referent:

RA Rainer Ferslev, Hamburg

Insolvenz- und Gesellschaftsrecht 2014

Neueste Rechtsprechung und Entwicklung im Insolvenz- und Gesellschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung von Haftungsfragen für Geschäftsführer, Gesellschafter und Berater der GmbH

Rechtsanwalt Ferslev ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und befasst sich seit über 10 Jahren schwerpunktmäßig mit der Beratung und Vertretung von Schuldner und schuldnerischen Unternehmen in der Insolvenz, insbesondere aber im Vorfeld der Insolvenz zur Vermeidung von Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Gesellschafter von kleineren und mittelständischen Kapitalgesellschaften, insbesondere von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Inhalt:

In diesem Seminar werden praxisrelevante Entscheidungen des IX. Insolvenzrechts- und des II. Gesellschaftsrechtssenats des BGH zu aktuellen insolvenzrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Haftungsfragen erläutert und auf hierzu veröffentlichte Literaturstimmen hingewiesen. Zur Abrundung der jeweiligen Themen werden auch obergerichtliche Entscheidungen behandelt. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf insolvenzrechtlichen Themen.

Weitere Schwerpunkte erfolgen je nach Aktualität der verkündeten Entscheidungen des II. und IX. Zivilsenats.

Eine ausführliche Inhaltsbeschreibung finden Sie unter www.rak-nbg.de

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5,5 Zeitstunden für Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwälte für Insolvenzrecht anerkannt.

Mitarbeiterseminar Insolvenz Sachbearbeitung – Grundkurs

Grundlagen des Insolvenzverfahrens und der Sachbearbeitung

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die sich die Grundsätze des Insolvenzverfahrens und die Schwerpunkte der Sachbearbeitung auf Gläubigerseite aneignen wollen. Kenntnisse im Bereich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens sind von Vorteil.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Stellung der Verfahrensbeteiligten
- Insolvenzeröffnungsgründe
- Antragsvoraussetzungen und Folgen der Antragstellung
- Verfahrenseröffnung und Rechtsfolgen
- Ablauf eines Insolvenzverfahrens
- Forderungsanmeldung
- Aus- und Absonderungsrechte
- Vollstreckungsverbote
- Schuldenbereinigungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Wohlverhaltensphase und Restschuldbefreiung

Achtung: Bitte (aktuellen) Gesetzestext zur Insolvenzordnung (InsO) mitbringen!

Das WEG im Überblick

Inhalt:

- I. Das materielle Recht
 1. Die gesetzlichen Öffnungsklauseln
 2. Die Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und die praktischen Folgen
 3. Aufgaben/Befugnisse des Verwalters gem. § 27 Abs. 1-3 WEG
- II. Das Prozessrecht
 1. Die Anfechtungsklage
 2. Der Streitwert – ein Thema ohne Ende
- III. Aktuelle Rechtsprechung – kompakt

Eine ausführliche Inhaltsbeschreibung finden Sie unter www.rak-nbg.de.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden für den FA MietR anerkannt.

■ Seminar Nr. 7619

Samstag, 25.10.2014

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss:	10.10.2014
Tagungsbeitrag:	80,00 €
Teilnehmerzahl:	max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referentin:

Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

■ Seminar Nr. 7631

Freitag, 31.10.2014

9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss:	17.10.2014
Tagungsbeitrag:	100,00 €
Teilnehmerzahl:	max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:

Rechtsanwalt Horst Müller,
München

Seminar Nr. 7641

Montag, 03.11.2014

von 10:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Anmeldeschluss: 20.10.2014
Tagungsbeitrag: 50,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

OLG Nürnberg – Königssaal,
Fürther Straße 110, 90429 Nürnberg

Referenten:

Dr. Enno Cöster, Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz,
Prof. Dr. Wolfgang Schaffert,
Richter am Bundesgerichtshof,
Manfred Schwerdtner, Vorsitzen-
der Richter am Oberlandesgericht
Nürnberg,
Stephan Husemann, Richter am
Landgericht Nürnberg-Fürth.

Seminar Nr. 7620

Samstag, 08.11.2014

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 24.10.2014
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referentin:

Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Aktuelle Fragen zum Gewerblichen Rechtsschutz

Die Referenten werden das Thema „Gewerblicher Rechtsschutz“ mit folgenden Schwerpunkten behandeln:

RiBGH Prof. Dr. Schaffert: „Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum UWG“
VRiOLG Schwerdtner: „Verfahrensrechtliche Probleme im Wettbewerbsrecht und im gewerblichen Rechtsschutz“
RiLG Husemann: „Von der Abmahnung zur Vertragsstrafe – ausgewählte Fälle zum Unterlassungsvertrag“
RA Dr. Cöster: „Aktuelle Rechtsprechung aus dem Markenrecht“.

Die umfassende Gelegenheit zu Fragen sowie ein reger Gedankenaustausch flankieren die Beiträge der Referenten.

In Kooperation mit dem OLG Nürnberg.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 4 Zeitstunden für den FA Gewerblicher Rechtsschutz anerkannt.

Mitarbeiterseminar RVG spezial Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus dem RVG

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichungsverfahren aufgezeigt.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Grundlagen der Anrechnungsvorschriften
- Anrechnungsreihenfolge und Kürzung
- Mehrvergleich (rechtshängige und nicht rechtshängige Ansprüche)
- Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung
- Gerichtliche Kostenausgleichung und Kostenfestsetzung

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess

Vorgesehen sind u.a. folgende Themen:

- Richtige Partei und deren Bezeichnung
- Gestaltung von Schriftsätzen
- Schlüssigkeit und Substantiierung
- Nutzen von Rechtsausführungen
- Chancen und Risiken einer Teilklage
- Besonderheiten der Schmerzensgeldklage
- Fristen: Berechnung und Verlängerungsanträge
- Vermeidung der Präklusion
- Wiedereinsetzung

Mitarbeiterseminar RVG Familienrecht spezial – neu!

Die Abrechnung des Ehescheidungsverfahrens mit Folgesachen, einstweiliger Anordnung und Scheidungsvereinbarung

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Verfahrensgrundsätze des Ehescheidungsverfahrens mit Folgesachen und einstweiligen Anordnungsverfahren verschaffen wollen. Sie werden daneben auch mit den Neuerungen der Verfahrenskostenhilfe vertraut und sind anhand von Musterunterlagen imstande, die richtige Streitwertfestsetzung zu beantragen und die Verfahren eigenständig abzurechnen.



■ Seminar Nr. 7622

Samstag, 15.11.2014

9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 31.10.2014
Tagungsbeitrag: 110,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:

Dr. Günter Prechtel, München

■ Seminar Nr. 7621

Samstag, 15.11.2014

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 31.10.2014
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referentin:

Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Seminar Nr. 7640

Freitag, 21.11.2014

09:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Anmeldeschluss: 07.11.2014

Tagungsbeitrag: 50,00 €

Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

OLG Nürnberg, Fürther Straße 110,
vormittags im Königssaal, nachmit-
tags im Sitzungssaal 333/III.

Dr. Claudia Groß, Psychologische
Psychotherapeutin, JVA Amberg,
Elke Heinrich, RPfIOI'in und
Schauspielerin, München,
Dr. Hubert Näger, Landgerichts-
arzt, Landshut,
VRiLG **Peter Pöhlmann**, Landge-
richt Landshut.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Ehescheidung und Folgesachen
- Einstweilige Anordnung Unterhalt
- Gerichtliche Protokollierung der Scheidungsvereinbarung und deren wertmäßige Erfassung (rechtshängige und nicht rechtshängige Ansprüche)
- Gegenstandswerte
- Streitwertfestsetzung
- Anwaltsvergütung im gerichtlichen Verfahren
- Reform der Verfahrenskostenhilfe
- VKH-Vergütungsfestsetzung

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte FamFG, FamGKG, ZPO und RVG, Gebührenabelle und Taschenrechner mitbringen.

Gefahrenerkennung und Deeskalation in der Praxis

Am Vormittag werden theoretische Impulse zur Einschätzung und zum Erkennen von gefährlichen Situationen gegeben, die am Nachmittag im Rahmen praktischer Beispiele in der „Echtumgebung“ eines Sitzungssaals geübt werden. Die Referenten geben dabei Tipps im Umgang mit Aggressionen, Bedrohung und Gewalt in diesem beruflichen Kontext. Videoanalysen helfen bei der Reflexion. Ziel ist es, die eigenen Kompetenzen zu stärken und hilfreiche Strategien und Handlungsoptionen für sich zu erarbeiten und zu üben.

In Kooperation mit dem Oberlandesgericht Nürnberg und der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg.

Kinder im Straßenverkehr – Haftung, mögliche Schadenersatzansprüche, Regulierung des Personenschadens

Referentin: Ass. jur. Andrea Kreuter-Lange, Referentin für Personengroßschäden, Autorin in verschiedenen Handbüchern und Kommentaren.

Inhalt: Neben der Frage der Haftung des Kindes bzw. des anderen Verkehrsteilnehmers werden auch die möglichen Schadenersatzansprüche des Kindes nach einem Verkehrsunfall unter Berücksichtigung der Anspruchsübergänge und der Versicherungssummen erörtert.

Dieses Seminar richtet sich sowohl an die Fachanwälte Verkehrsrecht, die sich mit der Haftungsfrage zu befassen haben wie an die Fachanwälte Versicherungsrecht, die sich mit den sozialversicherungsrechtlichen Fragen auseinandersetzen müssen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden für „Fachanwälte für Versicherungsrecht“ sowie „Fachanwälte für Verkehrsrecht“ anerkannt.

Teilungsversteigerung

Stefan Geiselman hat 1992 seine Rechtspflegerprüfung abgelegt und ist seit 2005 beim Amtsgericht Ulm für das Referat in der Einzelvollstreckung tätig. Er ist u. a. Dozent im Rahmen der Anwaltsfortbildung zum Fachanwalt für Familienrecht, im Rahmen der Fortbildung zum Rechtsfachwirt und seit 2006 im Rahmen der dreiteiligen Zwangsvollstreckungslehrgänge für Kanzleimitarbeiter tätig.

Inhalt:

- Aufhebungs- oder Teilungsversteigerung gem. §§ 180 ff. ZVG
- Verfahrensvoraussetzungen
- Verfahrenshindernisse
- Verhältnis zur Vollstreckungsversteigerung
- Verfahren bis zum Versteigerungstermin
- Einstellung gem. § 180 ZVG
- Einstellung auf Bewilligung eines Antragstellers



Seminar Nr. 7639

Freitag, 28.11.2014

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 14.11.2014
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

Referentin:

Ass. jur. Andrea Kreuter-Lange,
 Gau-Bischofsheim

Seminar Nr. 7629

Samstag, 06.12.2014

9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 21.11.2014
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

Referent:

Dipl.-Rechtspfleger (FH)
Stefan Geiselman, Staig

- Einstellung nach § 3b Abs. 3 VermG
- Gebäudeeigentum
- Wertfestsetzung
- Mitteilung gem. § 41 Abs. 2 ZVG
- Anmeldungen
- Befriedigungsreihenfolge des § 10 ZVG
- Versteigerungstermin, § 66 ZVG
- Geringstes Gebot, § 182 ZVG
- Bieterstunde
- Gebote
- Sicherheitsleistung/Erhöhte Sicherheitsleistung, § 68 Abs. 2 und 3 ZVG
- Zuschlagsentscheidung
- Erlösverteilung
- Taktische Hinweise
- Gerichtskosten und Rechtsanwaltsvergütung
- Beispiel mit erlöschendem Recht in Abteilung II nebst Teilungsplan

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden für den FA ErbR sowie den FA FamR anerkannt.

Seminar Nr. 7624

Samstag, 13.12.2014
9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 28.11.2014
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:
Prof. Dr. Dirk Zeranski,
Professor für Sozial- und Arbeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Schenkungsrückforderung wegen Verarmung – Vermeidung und Abwehr von Ansprüchen aus § 528 BGB

Im Wege vorweggenommener Erbfolge werden Jahr für Jahr beträchtliche Vermögenswerte übertragen. Das beim Zuwendenden verbliebene Vermögen reicht vielfach – vor allem bei fortgeschrittenem Alter und eingetretener Pflegebedürftigkeit – nicht aus, um dessen Lebensbedarf zu decken. Die hier typischerweise erfolgende staatliche Unterstützung in Gestalt der Sozialhilfe wird im Hinblick auf eine mögliche Schenkungsrückforderung wegen Verarmung vom Sozialhilfeträger nur in Vorlage erbracht. Im Wege des Rückgriffs, namentlich durch Überleitung und Durchsetzung des Anspruchs aus § 528 BGB, sucht der Sozialhilfeträger im Folgenden Ausgleich bei dem Beschenkten.

Die Fortbildungsveranstaltung behandelt die dem Beschenkten zu Gebote stehenden Mittel und Möglichkeiten, eine solche Inanspruchnahme zu vermeiden.

Eine ausführliche Seminarbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden für den FA ErbR sowie SozR anerkannt.

Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Frau Ziegler
Fürther Str. 115
90429 Nürnberg
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33



Entsprechendes bitte ankreuzen!

17.10.2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7609	Aktuelles Arzthaftungsrecht
18.10.2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7632	Aktuelle Probleme Güterrecht und Versorgungsausgleich
21.10.2014	<input type="checkbox"/>	20,- €	7642	IT-Recht/Recht des Datenschutzes
24.10.2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7633	Insolvenz- und Gesellschaftsrecht 2014
25.10.2014	<input type="checkbox"/>	80,- €	7619	Mitarbeiterseminar – Insolvenzsachbearbeitung – Grundkurs
31.10.2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7631	Das WEG im Überblick
03.11.2014	<input type="checkbox"/>	50,- €	7641	Aktuelle Fragen zum Gewerblichen Rechtsschutz
08.11.2014	<input type="checkbox"/>	80,- €	7620	Mitarbeiterseminar – RVG spezial
15.11.2014	<input type="checkbox"/>	80,- €	7621	Mitarbeiterseminar – RVG Familienrecht spezial
15.11.2014	<input type="checkbox"/>	110,- €	7622	Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess
21.11.2014	<input type="checkbox"/>	50,- €	7640	Gefahrenerkennung und Deeskalation in der Praxis
28.11.2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7639	Kinder im Straßenverkehr
06.12.2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7629	Teilungsversteigerung
13.12.2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7624	Schenkungsrückforderung wegen Verarmung

Teilnehmer/in: Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel. und Fax: _____

Datum: _____ Unterschrift / Kanzleistempel

*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70, Ktnr. 2020105979 – IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM46
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)

Fortbildungen



IMPRESSUM



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**
Katja Popp

Gestaltung: Instant Elephant UG
Fotonachweis: Titel © Dreaming Andy – Fotolia.com,
Fußballfotos © Ludwig M. Bittner

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Oktober 2014
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.



Oberhof & Schober
ANWALTSKANZLEI

Oberhof & Schober
Kanzlei im Herzen Nürnbergs
WinMACS User seit 1994

„Es entspricht den Grundsätzen und der Tradition unserer Kanzlei, immer auf dem neuesten Stand zu sein. Dazu benötigen wir eine Software die mithalten kann. Deshalb begleitet uns bei unserer Arbeit seit Jahrzehnten WinMACS“

WinMACS ist die aktenbasierte Kanzleisoftware der Rummel AG für Anwälte und Anwaltsnotare. Sie begleitet Sie verlässlich durch den Kanzleialltag, vereinfacht diesen immens und sorgt dafür, dass Sie sich auf Ihre eigentliche Arbeit konzentrieren können.

Ob nun durch eine übersichtliche Wiedervorlagen-, Fristen-, Aufgaben- und Terminverwaltung, das automatisierte Erstellen von Schreiben aller Art oder komfortable Funktionen zur Korrespondenz mit Gerichten, Gegenseiten, Versicherungen oder Mandanten – WinMACS sorgt für einen reibungslosen Ablauf des Kanzleialltags.

Durch nahtlos kombinierbare, eigenständige Programme und eine Vielzahl an Zusatzmodulen bietet die Kanzleisoftware WinMACS eine vollumfängliche und auf Ihre Anforderungen individualisierbare Gesamtlösung!

Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand.
Softwarelösungen der Rummel AG.

 **WinMACS**